

VKS NEWS

Zeitschrift des VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Ausgabe 245
05/2020

**Umsatzsteuergesetz:
Aktuelle Entwicklungen
zu § 2b UStG**

4

**Risikomanagement :
Betriebliche Organisation
der IT-Sicherheit**

11

**Interview:
„Verpackungshersteller
sollten an den Kosten
beteiligt werden“**

23

**Abfallvermeidung:
Und die Nominierten sind ...**

30

Betriebswirtschaft und Organisation

INFOTEIL
Pandemie-
management



Sie haben uns noch gefehlt.

Unter der Marke Standort Service Plus versammeln sich bundesweit kommunale Entsorger mit einem umfassenden Angebot zur Gestaltung, Sicherung und Betreuung von Abfallbehälterplätzen in Wohnanlagen. Kunden der Wohnungswirtschaft können so auf die langjährige Erfahrung und das geballte Know-How eines kommunalen Entsorgers vor Ort zurückgreifen und erhalten zugleich einen zentralen Ansprechpartner und ein einheitliches Dienstleistungsspektrum. Eine unschlagbare Kombination für Wohnungsgesellschaften und ein klarer Standortvorteil für kommunale Entsorgungsunternehmen.

**Haben Sie Interesse oder Fragen?
Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!
info@standort-service-plus.de**

Standort Service Plus c/o

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg
www.standort-service-plus.de, info@standort-service-plus.de

In Kooperation mit dem



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

ABFALLWIRTSCHAFT
UND STADTSAUBERKEIT VKS^e



Elke Franz

Liebe Leserinnen und Leser,

Wir leben in bewegten Zeiten! Die Corona-Krise hat viele Zeitpläne und Vorhaben durchkreuzt und die Schwerpunkte der Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zumindest kurzfristig völlig verändert. Daher haben wir für diese Ausgabe der VKS-NEWS neben dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft und Organisation einen Nebenschwerpunkt zu den Themen rund um COVID-19 gebildet. In einem Artikel finden Sie zum Beispiel Ausführungen zum Inhalt der Gesetzgebungspakete des Bundes zur Änderung des Insolvenzrechts beziehungsweise zur Statuierung eines Zahlungsmoratoriums im Rahmen der Corona-Zeit. Die Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft werden hierbei beleuchtet. Des Weiteren finden Sie die Empfehlungen der Bundesbehörden zum Umgang mit Abfällen aus COVID-19-Quarantäne-Haushalten.

In der Rubrik Betriebswirtschaft/Organisation stellt ein Artikel den aktuellen Sachstand rund um den Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG dar. Des Weiteren gibt es neue Entwicklungen in der Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung, die ein weiterer Beitrag vorstellt. Der Bereich IT-Sicherheit wird für die kommunalen Unternehmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in der Praxis immer bedeutsamer. Das praktische Vorgehen eines Mitgliedsunternehmens zur Gewährleistung der IT-Sicherheit ist in diesem Heft beispielhaft dargestellt. Des Weiteren werden die Bedeutung der Internen Revision im Rahmen des Risiko- und Compliance-Managements erläutert und Hinweise zu einer effektiven Organisation der Internen Revision gegeben.

Ich wünsche eine anregende Lektüre.

Elke Franz
Vorsitzende des FA Betriebswirtschaft/Organisation

INHALT

» BETRIEBSWIRTSCHAFT UND ORGANISATION

Aktuelle Entwicklungen zu § 2b UStG	4
Keine Energiesteuerentlastung (mehr) für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung!	7
Die Interne Revision in der (Corona-)Krise	8
Betriebliche Organisation der IT-Sicherheit	11
Referentenentwurf sieht kein herstellereigenes Rücknahmesystem mehr vor	13

» PANDEMIEMANAGEMENT

Auswirkungen auch für die kommunale Abfallwirtschaft	15
Entsorgung von kontaminierten Abfällen	17
Verfügbarkeit und Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung	20
Konkrete Ausnahmeregelungen für den Bereich Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit	22

VKU-Fachausschuss Fuhrpark veröffentlicht 4. Technik-Info	21
Konkrete Ausnahmeregelungen für den Bereich Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit	22

» AUS DEM VKU

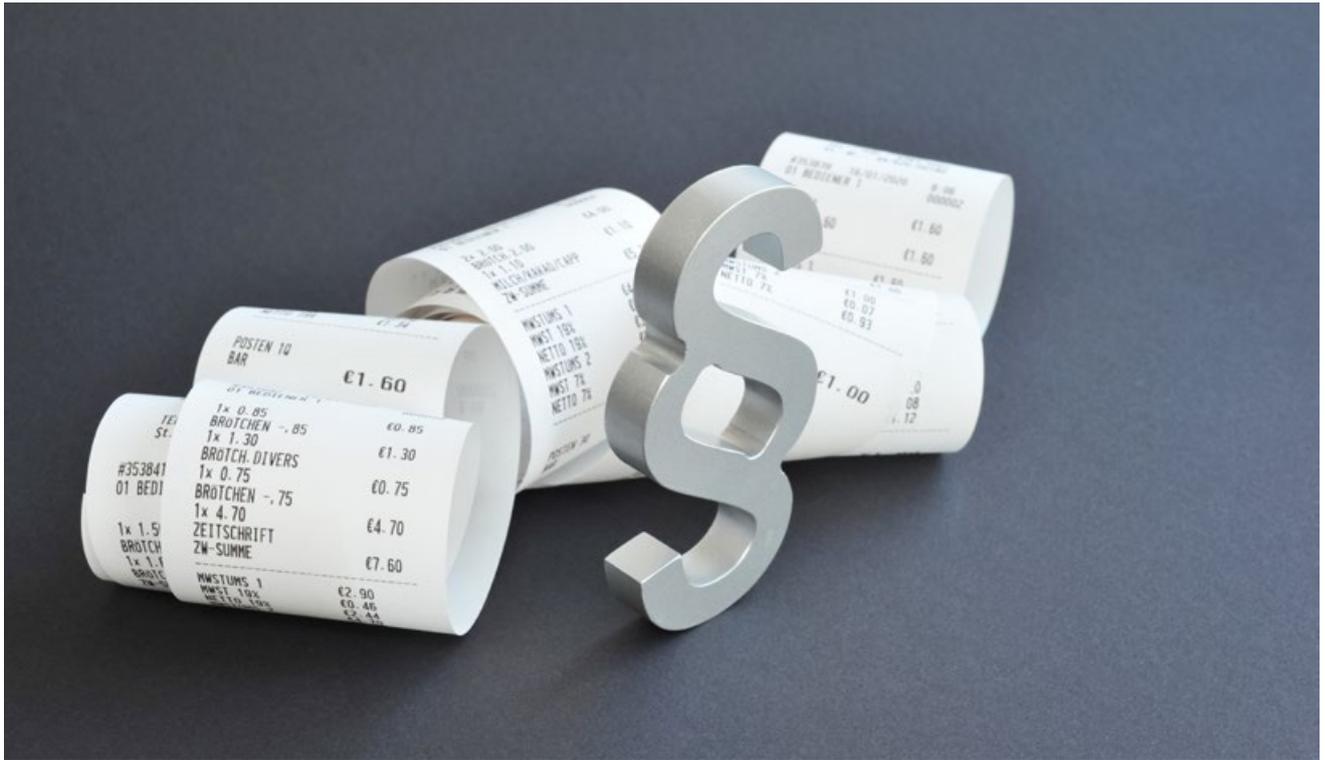
Interview: „Verpackungshersteller sollten an den Kosten beteiligt werden“	23
Abschied von Walter Hartwig – Ein zäher Lobbyist!	26
Kinder malen für die Umwelt	29
Digitaler Tag der Daseinsvorsorge am 23. Juni 2020	29
Und die Nominierten sind ...	30

» AUS DER INDUSTRIE

SKF-Kranlader „Hades“ besteht Feuertaufe in Mannheim	34
--	----

» TERMINE

	35
--	----



© irinastrel123/stock.adobe.com

UMSATZSTEUERGESETZ

Aktuelle Entwicklungen zu § 2b UStG

Nach derzeitiger Rechtslage ist § 2b UStG ab dem 01. Januar 2021 von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) zwingend anzuwenden. Angesichts der nach wie vor zahlreichen offenen Anwendungsfragen erscheint ein geordneter Übergang zum neuen Recht sowohl für die betroffenen jPdÖR als auch für die Finanzverwaltung kaum mehr möglich. Der VKU und andere Verbände hatten aus diesem Grund vehement eine Verlängerung des sogenannten Optionszeitraums um zwei Jahre gefordert.

Nachdem der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 (Drucksache 492/19) die Bundesregierung aufgefordert hatte, diese Möglichkeit zu prüfen, hat jene, wie zuvor vereinbart, die Frage mit der EU-Kommission diskutiert. Demnach hat die EU-Kommission signalisiert, dass sie mit einer Verlängerung einverstanden ist.

Damit sind die Chancen auf die Verlängerung des Optionszeitraums sehr deutlich gestiegen. Bund und Länder diskutieren bereits eine entsprechende Gesetzesänderung, die dann alsbald mit einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden soll. Erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens wird man ganz sicher sein können, ob es zur Verlängerung kommt. Die Chancen dafür stehen aber gut.

Die nun dadurch gewonnene Zeit muss aber sowohl von der Finanzverwaltung als auch von den jPdÖR konsequent genutzt werden. Daher müssen alle betroffenen jPdÖR weiter an der Systemumstellung arbeiten. Es müssen alle 2b-relevanten Sachverhalte aufgedeckt und es sollte gegebenenfalls geprüft und abgewogen werden, ob durch geeignete Maßnahmen die Entstehung der Umsatzsteuer vermieden werden kann.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die betroffenen jPdÖR in der Lage sind, nach der Systemumstellung die Umsatzsteuer korrekt abzuführen. Dazu gehört auch, sich eingehend damit zu befassen, in welcher Höhe künftig der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Auch die wichtige Frage, in welchem Umfang künftig Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist komplex, sodass sie in diesem Beitrag nicht eingehend behandelt werden kann. Dies wird aber in den nächsten Monaten ein Thema sein, mit dem sich der VKU intensiv beschäftigen wird.

Hier soll es aber nun um die Anwendung des § 2b UStG und einen kleinen Exkurs zu § 4 Nr. 29 UStG gehen. Die bislang von der Finanzverwaltung vorgenommenen Klarstellungen zur Anwendung des § 2b UStG geben inzwischen – insbesondere auch für die kommunale Entsorgungswirtschaft – einen

recht umfassenden Überblick über die Folgen der Neuregelung. Daran gilt es sich nun, zu orientieren.

Nachfolgend werden diese Klarstellungen, soweit sie die kommunale Entsorgungswirtschaft betreffen, dargestellt.

Vereinnahmung von privatrechtlichen Entgelten

Nachdem die Frage jahrelang kontrovers diskutiert wurde, hat das BMF mit einem Schreiben vom 29. November 2019 mitgeteilt, dass die Vereinnahmung von privatrechtlichen Entgelten zur Folge hat, dass § 2b UStG nicht zur Anwendung kommt. Begründet wird dies damit, dass in diesen Fällen nicht von einer Tätigkeit im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt auszugehen sei, die nach § 2b Abs. 1 UStG vorliegen muss. Unabhängig davon, ob mit ihnen originär hoheitliche Leistungen wie die Hausmüllbeseitigung abgerechnet werden, führen privatrechtliche Entgelte also aus Sicht der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuerpflicht. Daher sollten, wenn die Steuerpflicht vermieden werden soll, die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden, um auf Gebührenerhebung umzustellen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Besonders problematisch ist das BMF-Schreiben vom 14. November 2019, mit dem sich die Finanzverwaltung zu § 2b Abs. 3 Nr. 3 UStG äußert. Dies ist die Regelung, die geschaffen wurde, um die interkommunale Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Einem BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 zufolge hatte die Finanzverwaltung zumindest für die Fälle, in denen eine jPdÖR für eine andere jPdÖR eine Aufgabe im Ganzen wahrnimmt, eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als möglich angesehen. In dem Schreiben vom 14. November 2019 führt die Finanzverwaltung nun aufgrund europarechtlicher Bedenken aber aus, dass selbst wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erfüllt sind, nochmals geprüft werden muss, ob auch ein Privater potenziell die gleiche Tätigkeit ausüben könnte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einer Tätigkeit, die ein Privater nicht ausüben könnte, es auf die Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG gar nicht mehr ankommt. Vielmehr wäre die Tätigkeit dann in jedem Fall nicht wettbewerbsrelevant. Der Verwaltungsauffassung nach hat § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG damit im Ergebnis im Grunde keinen Anwendungsbereich mehr.

Problematisch ist dies in besonderem Maße für die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Zwischen einer AöR und ihrer Trägerkommune bestehen in der Regel viele wechselseitige Leistungsbeziehungen, die nach der Klarstellung des BMF zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG drohen, weitgehend steuerpflichtig zu werden. Einer vom VKU und

den kommunalen Spitzenverbänden geforderten Vereinfachungsregelung für AöR hat die Finanzverwaltung mit einem Schreiben vom 15. Januar 2020 eine Absage erteilt.

Festzuhalten bleibt: Leistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen mehreren jPdÖR – also unter anderem auch zwischen einer AöR und ihrer Trägerkommune – können nur dann unter § 2b UStG fallen, wenn die eine jPdÖR eine Leistung an die andere jPdÖR erbringt, die ein Privater potenziell nicht erbringen kann. Einem weiteren Schreiben des BMF vom 20. Februar 2020 an den VKU zufolge könnte sich in einigen Fällen die Gestaltung anbieten, dass die jeweilige Aufgabe – etwa die Hausmüllbeseitigung in Gänze – mit befreiender Wirkung auf die andere jPdÖR übertragen wird. Auch bei einer Teilaufgabe – etwa der Müllverbrennung – wäre dies möglich. Da die Übertragung solcher Aufgaben oder Teilaufgaben auf Private mit befreiender Wirkung nicht möglich ist, liegt in diesen Fällen keine Leistung vor, die ein Privater erbringen könnte. Damit besteht keine Wettbewerbsrelevanz, und die Anwendung des § 2b UStG ist möglich, soweit die Zusammenarbeit auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erfolgt.



Die interkommunale Zusammenarbeit unter § 2b UStG wird wohl in einigen Fällen durch die Entstehung der Umsatzsteuer behindert werden.

Dabei kommt es aus Sicht des VKU übrigens nicht darauf an, dass auch das Recht, Gebühren zu erheben, mitübertragen wird, sodass die Gebühr weiter von der ursprünglichen Aufgabenträgerin erhoben und an den neuen Aufgabenträger weitergeleitet werden kann. Das BMF-Schreiben vom 20. Februar 2020 erwähnt in dem Zusammenhang jedenfalls ausdrücklich die Möglichkeit einer „entgeltlichen“ Aufgabenübertragung, was aus VKU-Sicht auf die vorgenannte Gestaltung abzielt.

Damit bietet sich zumindest in einigen Fällen eine Gestaltungsmöglichkeit, die Steuerpflicht zu vermeiden. Da jedoch in vielen Fällen eine Aufgabenübertragung nicht möglich sein wird, wird die interkommunale Zusammenarbeit unter § 2b UStG wohl in jedem Fall durch die Entstehung der Umsatzsteuer nicht unerheblich behindert werden.



© irinastrel123/stock.adobe.com

Hoheitliche Hilfsgeschäfte

Mit einem Schreiben vom 15. November 2019 hatte sich das BMF noch zu bestimmten Tätigkeiten geäußert, die derzeit als hoheitliches Hilfsgeschäft angesehen und daher nicht steuerpflichtig sind. Konkret geht es um den Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie um Strom, der in klär- oder deponiegasbetriebenen KWK-Anlagen erzeugt und an den örtlichen Netzbetreiber veräußert wird. Vor dem Hintergrund, dass auch diese Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen, stellte sich die Frage, ob sie künftig steuerpflichtig werden.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist das tatsächlich der Fall. Damit wird im Rahmen des § 2b UStG in den entsprechenden Rechnungen ein gesonderter Umsatzsteuerausweis erfolgen müssen. Zumindest hinsichtlich der Veräußerung des Altpapiers erscheint die Sichtweise der Finanzverwaltung durchaus fraglich, da jedoch die Vertragspartner (privater Entsorger beziehungsweise Netzbetreiber) ihrerseits jeweils zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die steuerpflichtige Behandlung nicht nachteilig. Im Gegenzug können die Entsorgungseinrichtungen – anders als bisher – künftig einen anteiligen Vorsteuerabzug geltend machen. Damit wirkt sich die Entscheidung des BMF in diesen Fällen sogar insgesamt positiv aus.

Exkurs: Steuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG

Wenn die Anwendung des § 2b UStG nicht infrage kommt, sollten jPdÖR prüfen, ob es andere Möglichkeiten gibt, um

die Entstehung der Umsatzsteuer zu vermeiden. In dem Zusammenhang sollte die Steuerbefreiung für Kostenteilungszusammenschlüsse nach § 4 Nr. 29 UStG berücksichtigt werden, die mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eingeführt wurde. Dabei handelt es sich um eine europarechtliche Vorgabe, die bislang nicht hinreichend im deutschen Recht umgesetzt war.

Der Neuregelung zufolge sind unter anderem Leistungen von eigenständigen Zusammenschlüssen mehrerer Nichtunternehmer an die Mitglieder dieser Zusammenschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Unter anderem muss die jeweilige Leistung bei den Mitgliedern unmittelbar für die Ausübung der nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Tätigkeit verwendet werden, und die Nichtbesteuerung darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Auch Leistungen eines Zweckverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes an seine Mitglieder können damit – zumindest teilweise – in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 29 UStG fallen.

Zur Anwendung der Neuregelung soll im Laufe des Jahres ein Anwendungsschreiben des BMF veröffentlicht werden. Es müssten dann unter anderem Klarstellungen dazu erfolgen, wann eine Leistung des Zusammenschlusses unmittelbar für eine hoheitliche Tätigkeit verwendet wird, und wie die Wettbewerbsregelung auszulegen ist. Dass hier ein anderer Wettbewerbsbegriff gilt als bei § 2b UStG, ergibt sich dabei bereits aus der Gesetzesbegründung.

Der VKU setzt sich für einen möglichst weiten Anwendungsbereich des § 4 Nr. 29 UStG ein und sieht sich dabei unter anderem durch die EuGH-Rechtsprechung in vielen Punkten bestätigt. Derzeit ist es kaum möglich, dazu belastbare Aussagen zu machen. Die weitere Entwicklung gilt es aber, genau zu verfolgen.



Andreas Meyer

Bereichsleiter
Finanzen und Steuern
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
meyer@vku.de

ENERGIERECHT

Keine Energiesteuerentlastung (mehr) für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung!



© acinquantadue/stock.adobe.com

Zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung eingesetztes Erdgas und Heizöl waren bisher im Ergebnis energiesteuerfrei (siehe § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG). Auf Grundlage eines Urteils des EuGH gewährt die Zollverwaltung allerdings Abfallentsorgungsbetrieben die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in zahlreichen Fällen nicht mehr. Der kommunalen Entsorgungsbranche drohen infolgedessen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen.

Abfallentsorgungsbetriebe erhalten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG eine vollständige Energiesteuerentlastung für Erdgas oder Heizöl, das zur Abfallverbrennung eingesetzt wird. Der Hintergrund dieser Regelung ist zum einen, dass die Abfallentsorgung nach derzeit geltendem Energie- und Stromsteuerrecht kein begünstigtes „Produzierendes Gewerbe“ darstellt. Zum anderen soll das zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung eingesetzte Erdgas beziehungsweise Heizöl nicht nur der Abfallbeseitigung/-verwertung, sondern auch der Luftreinhaltung und Schadstoffbeseitigung dienen (sogenannter doppelter Verwendungszweck).

Auf Grundlage eines Urteils des EuGH können Abfallentsorgungsbetriebe die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in zahlreichen Fällen in Zukunft nicht mehr in

Anspruch nehmen. Der EuGH hat mit Urteil vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass Erdgas, das unter anderem zur Vernichtung von giftigen Prozessgasen verheizt wird, nicht zu einem doppelten Verwendungszweck eingesetzt wird. Die Finanzverwaltung interpretiert dieses Urteil so, dass die Verbrennung von Abfall mittels Erdgas und Heizöl zur Beseitigung des Schadstoffpotenzials ebenfalls keinen doppelten Verwendungszweck darstellt. Die Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG müsse daher nach Auffassung der Finanzverwaltung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH restriktiv ausgelegt werden. Im Ergebnis würden Abfallentsorger in Zukunft daher für Erdgas/Heizöl, die zur Abfallverbrennung eingesetzt werden, finanzielle Mehrbelastungen mit 5,50 EUR/MWh Erdgas beziehungsweise 76,35 EUR/1.000 Liter Heizöl zu tragen haben.

Um die finanziellen Mehrbelastungen zu vermeiden, setzt sich der VKU aktuell dafür ein, dass Entsorgungsunternehmen künftig dieselben energie- und stromsteuerlichen Entlastungen wie bereits begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes geltend machen können. Hierfür ist eine Anpassung des Energie- und Stromsteuergesetzes erforderlich. Der VKU fordert aber auch, dass bei einer Anpassung dieser Gesetze sichergestellt sein muss, dass bislang als „Produzierendes Gewerbe“ anerkannte Branchen ihre steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten in jedem Fall behalten.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Betreiben des VKU im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur letzten Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, zu prüfen, ob dies umgesetzt werden kann. Die Prüfung beim BMF hierzu ist noch nicht abgeschlossen.



Baris Gök

Bereich Recht
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
goek@vku.de

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Interne Revision in der (Corona-)Krise

Zunächst ein Blick zurück: Die hohe Bedeutung der Internen Revision haben öffentliche Unternehmen bereits vor der Corona-Pandemie erkannt. Jetzt – infolge der Pandemie – wird die Interne Revision noch wichtiger. Denn COVID-19 bedeutet auch, dass eigentlich standardisierte Unternehmensprozesse durcheinandergewirbelt und fehleranfälliger werden. Exemplarisch genannt, seien folgende besonders kritische Risikofelder:

- Im Umfeld der Rechnungsverarbeitungs- und Zahlungsmittelprozesse nutzen Unternehmensmitarbeiter immer wieder Schwächen im internen Kontrollsystem, um mit betrügerischer Absicht Bankdaten zu ändern und Zahlungsströme umzuleiten
- Bereits vor der Pandemie gab es häufig Mängel in den internen Kontrollsystemen – etwa fehlende Transparenz bei der Vergabe von Kassenautomaten-Schlüsseln, Schwächen in Abstimmkontrollen und unvollständige Vorgaben zum Umgang mit Bargeld
- Und im Zusammenhang mit Fremdfirmen erhalten wir beständig Anfragen, weil PwC-Kunden Intransparenz bei Vergabeverfahren feststellen. Mitunter vermuten sie sogar Vergaberechtverstöße oder Betrugsfälle – zu Recht, wie unsere Prüfungen mitunter ergeben.

In der Krise steigt der Compliance-Druck

Risiken wie diese erfordern in Krisenzeiten mehr denn je eine bestmögliche Compliance, auch unterstützt von einer wirkungsvollen Internen Revision. Das gilt allein schon wegen der quarantänebedingt massenhaften Arbeitsplatzwechsel in private Wohnungen – und dadurch ausgehebelter Kontrollmaßnahmen, wie beispielsweise Funktionstrennungsregelungen. Klar ist auch, dass die Corona-Krise natürlich nicht das Ende der zuletzt immer komplexer gewordenen Compliance-Regeln sein wird.

Damit öffentliche Unternehmen ihre Risiken trotz COVID-19 beherrschen, müssen sie ihre Governance-Systeme jetzt sehr genau im Blick behalten. Die geltenden Gesetze fordern von Vorständen und Geschäftsführern wirksame Mittel, um gefährliche Unternehmensentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Aufsichtsräte haben dies nach wie vor zu überwachen. Vernachlässigen die Führungsgremien ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten, riskieren sie Schäden für ihr Unternehmen, Reputationsverluste und müssen eventuell sogar für Schäden persönlich haften.

Die „innere Sicherheit“ erhöhen

Wie es trotz solcher Konsequenzen um die Governance-Systeme in Deutschlands öffentlichem Sektor bestellt ist, hat 2019 eine Studie offenbart, die PwC gemeinsam mit der Universität Paderborn erstellt hat: Positiv war, dass 90 Prozent der befragten Institutionen Governance-Systeme als wichtig ansahen, um Sorgfaltspflichten zu erfüllen und Geschäftsrisiken zu reduzieren. Dass aber zum Beispiel 20 Prozent der Unternehmen kein einziges Governance-System, also auch keine Interne Revision, implementiert hatten, war vor Corona schon bedenklich. Ganz zu schweigen vom Reifegrad vieler bestehender Governance-Systeme.

Eine ausgereifte Interne Revision gehört zu den wichtigsten Instrumenten für die „innere Sicherheit“ von Unternehmen – auch im öffentlichen Sektor. Denn eine funktionierende Interne Revision unterstützt die Gesamtorganisation systematisch und wirkungsvoll im Sinne von Transparenz und Monitoring. Am effektivsten ist sie, wenn auch das Zusammenspiel mit anderen Governance-Systemen im Unternehmen funktioniert. So sollten Ergebnisse aus diesen Systemen in der Prüfungsplanung der Internen Revision berücksichtigt werden.

Sechs Erfolgskriterien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die eine Interne Revision aufbauen sollen, agieren immer im Spannungsfeld eines eventuell ineffizienten Ressourceneinsatzes und einer zu geringen Risikoabdeckung. Der Umgang damit lässt sich bewältigen, wenn sie die folgenden Erfolgskriterien für eine leistungsfähige Interne Revision beachten:

1. Praktikables Regelwerk

Das Regelwerk sollte aus Geschäftsordnung und Verfahrensanweisung bestehen, wobei die Geschäftsordnung eher formal Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Internen Revision regelt – und die Verfahrensanweisung der Erläuterung des operativen Vorgehens dient. Ob eine Verfahrensanweisung 20 oder 200 Seiten umfasst, ist dabei weniger relevant. Entscheidend ist, dass die enthaltenen Regelungen praktikabel und aktuell sind – und von allen Adressaten auch wirklich gelebt werden.

2. Gesicherte Unabhängigkeit

Eine Interne Revision braucht Auskunftsrechte gegenüber allen zu prüfenden Unternehmensbereichen. Zudem braucht sie Prozessunabhängigkeit und Weisungsunabhängigkeit, auch wenn sie Probleme zutage fördert. Idealerweise ist sie als Stabstelle direkt der Geschäftsführung zugeordnet.

3. Kompetentes Personal

Angesichts der Ressourcenlage im öffentlichen Sektor ist eine Vollzeitstelle für die Interne Revision nicht immer möglich. Andere Lösungen sind – sofern die Unabhängigkeit gewahrt bleibt – ebenfalls denkbar, zum Beispiel eine 50 Prozent-Stelle in Kombination mit Aufgaben aus dem Rechtsbereich. Wichtig ist, dass auch eine solche Konstellation den Prüfungsplan komplett abdeckt. Oftmals wird dies durch das sogenannte Co-Sourcing (Kooperation mit externen Spezialisten) sichergestellt. Co-Sourcing bietet zudem den Vorteil, dass ein frischer Blick und hohe Methoden- und Fachkompetenz mitunter aussagekräftigere Ergebnisse zutage fördern als eine Interne Revision ohne Co-Sourcing.

👉 *Die Interne Revision erhöht die „innere Sicherheit“ öffentlicher Unternehmen nur, wenn ihr Zusammenspiel mit anderen Governance-Teilsystemen funktioniert.*

4. Standardisierter Prüfungsprozess und Prüfungsplan

Die Basis einer jeden Internen Revision bildet das Audit Universe. Darunter versteht man die Zusammenfassung aller grundsätzlich relevanten Prüfungsthemen. Das Audit Universe kann auf den Geschäftsprozessen oder auf den Organisationsstrukturen aufbauen. Hiervon ausgehend, braucht es eine Bewertung und Priorisierung der identifizierten Prüfungsthemen, die revisionsrelevante Risiken berücksichtigen. Dabei sollten öffentliche Unternehmen ihre Risiken höher bewerten als die Ressourcenlage. Wenn sie nicht alle Prüfungen eines Jahresplans mit eigenen Ressourcen



waste vision

Mehr als Beton und Stahl!

Professionelle Reinigung sorgt für Hygiene am Standort!

Fachpersonal ausgestattet mit Spezialfahrzeugen schaffen die Sauberkeit bei Schacht, Behälter, Einwurfsäule und Standort.

Unser Ergebnis: Steigerung bei Akzeptanz, Menge und Qualität der erfassten Wertstoffe, Benutzersicherheit, Werterhalt und Nachhaltigkeit.

wastevision.com

Breer,3



Erfolgskriterien für eine leistungsfähige interne Revision



© eigene Darstellung

abdecken können, sollten sie auf Co-Sourcing setzen (siehe Punkt 3). Andernfalls müssten sie auf wichtige Prüfungen verzichten, was aus unserer Sicht keine Alternative sein darf.

5. Effiziente Dokumentation und Tooleinsatz

Neben Software zu Dokumentationszwecken kommt digitalen Tools im Rahmen der Prüfung immer mehr Bedeutung zu. So ermöglichen etablierte Datenanalyselösungen, Process-Mining-Tools und andere Lösungen eine hohe Transparenz bei Geschäftsprozessen und Datenstrukturen über Abteilungs- und Systemgrenzen hinweg, die mit bisherigen Methoden nicht möglich war. Die Qualität der Revisionsprüfungen steigt hierdurch signifikant.

6. Angemessenes Follow-up

Das Follow-up muss sicherstellen, dass Maßnahmen, die das Management infolge der Prüfungsergebnisse und Empfehlungen der Revision angeordnet hat, tatsächlich umgesetzt werden. Ein praxisbewährter Follow-up-Prozess kann auf unterschiedliche Weisen implementiert werden: angefangen von einer reinen Abfrage der umgesetzten Maßnahmen über Interviews zur Umsetzung mit den Verantwortlichen bis hin zur effektivsten, aber auch aufwendigsten Form – den Nachschauprüfungen.

Die Risikokultur muss stimmen

Eine Interne Revision lässt sich mit relativ geringen Finanzmitteln zu einer wirksamen, effizienten Einheit formen. PwC beweist dies mit seinen interdisziplinären Teams aus Branchen-, Organisations-, Prozess- und Best-Practice-Expertise in Kundenprojekten stets aufs Neue. Aber nochmals: Die Interne Revision erhöht die „innere Sicherheit“ öffentlicher Unternehmen nur, wenn ihr Zusammenspiel mit anderen

Governance-Teilsystemen funktioniert. Und hier hakt es leider oft: In der eingangs erwähnten PwC-Studie aus dem Vor-Corona-Jahr 2019 bescheinigten gerade einmal vier Prozent der befragten öffentlichen Unternehmen ihren eigenen Governance-Systemen eine sehr gute Verlinkung – und 47 Prozent eine gute Verlinkung.

Andersherum bedeutet das: Mindestens 49 Prozent verschenken Potenziale ihrer Governance-Systeme. Eine Ursache dafür impliziert dieses Studienergebnis: 57 Prozent der Institutionen konnten nicht uneingeschränkt bejahen, dass es in ihrer Organisation eine Revisions-, Compliance- oder Risikokultur gibt. Dabei ist die Kultur eine extrem wichtige Grundlage wirksamer Governance-Systeme. So war es vor der Corona-Krise – und so wird es weiter sein. Auch das sollten Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen jetzt mehr denn je bedenken.



Björn Blischke

Senior Manager
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
bjoern.blischke@pwc.com



Ralf Wagner

Manager
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
ralf.wagner@pwc.com

RISIKOMANAGEMENT

Betriebliche Organisation der IT-Sicherheit

Die betriebliche Organisation der IT-Sicherheit ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe in Unternehmen und Behörden. Durch die stetig wachsende Zahl an Cyberangriffen werden sich auch diese Verantwortung und die entsprechenden Aufgabenbereiche nicht verringern.

Behörden zählen mittlerweile zu den häufigsten Angriffszielen von Hackern, da sie mit besonders sensiblen Daten wie Namen, Adressen sowie Bankverbindungen ihrer Kunden arbeiten. Daten haben in unserer heutigen, digitalisierten Welt einen hohen Wert – wer über bestimmte Daten und Informationen von Personen verfügt, kann damit zudem einen hohen Schaden anrichten. Gelangen Daten in die falschen Hände, können diese zum Beispiel Dritten missbräuchlich zum Kauf angeboten (Datendeal) oder zur Erpressung von hohen Geldsummen genutzt werden.

Heutzutage berichten Behörden und Unternehmen über mehrmals täglich stattfindende Cyberangriffe. Obwohl die meisten Angriffe durch entsprechende IT-Sicherheitssysteme automatisch abgewehrt werden können, gelangen weiterhin regelmäßig Schadsoftwares in deutsche Unternehmen und Behörden.

Emotet, eine der bekanntesten Schadsoftwares, ist ein Trojaner, der 2014 das erste Mal entdeckt wurde. Hinzu kommt, dass Emotet sich in den letzten Jahren zu einer weltweiten Bedrohung für Unternehmen weiterentwickelt hat. Mittlerweile wird der Trojaner über perfekt gefälschte Mails verschickt. Der Empfänger bekommt eine Mail, zum Beispiel mit dem Betreff „Rechnung“, von einem regulären Lieferanten, die so glaubwürdig wirkt, dass der Mitarbeiter noch nicht einmal eine Vorahnung hat, welche Folgen das Öffnen des Anhangs dieser E-Mail anrichten kann. Dies ist möglich, da die Opfer vorab ausgewählt und ausgespäht werden, ohne es zu bemerken. Abgesehen von geklauten Daten, können Angriffe gesamte IT-Infrastrukturen lahmlegen und somit wichtige Geschäftsprozesse und gesamte Produktionsabläufe unterbrechen.

Da die meisten Schadstoffsoftwares über E-Mails in Unternehmen gelangen, ist der Mensch einer der größten Risikofaktoren für die IT-Sicherheit. Unternehmen und Behörden sollten diesen Punkt niemals außer Acht lassen oder vernachlässigen. Unter „Social-Engineering“ ist das Ausnutzen von menschlichen Schwächen zu verstehen, worüber man an sensible Informationen gelangt. Somit identifizieren Hacker



@ irinastreh23/stock.adobe.com

mögliche Schwachstellen im Unternehmen und missbrauchen jene für Angriffe. Hilfsbereitschaft, Kundenfreundlichkeit oder auch Dankbarkeit werden ausgenutzt, um an sensible Informationen zu kommen. Deswegen müssen Mitarbeiter regelmäßig geschult und unterwiesen werden. Es muss deutlich vermittelt werden, dass persönliche Informationen und Daten nur vorher festgelegten Berechtigten preisgegeben werden dürfen. Die generelle Vorsicht beim Umgang mit E-Mails und Öffnen von Dateianhängen muss regelmäßig besprochen und geschult werden. Außerdem sollten auch Themen wie die Zurückhaltung beim Umgang mit sozialen Medien und die telefonische Bestätigung eines Kontaktes bei Zweifeln an dessen Echtheit immer wieder vermittelt werden.

Die heutige Netzumgebung führt zudem zu einem erhöhten Risikofaktor. Früher haben Unternehmen auf eine autarke Netzumgebung gesetzt. Die installierten Systeme hatten eine hohe Lebensdauer, Hersteller agierten ausschließlich mit dem Fokus auf Verfügbarkeit und es war ein größeres Spezialwissen bei den Betreibern vorhanden.

Heute sind IT-Systeme verschiedener Unternehmensbereiche zum Zweck des Datenaustausches sowie der Nutzung beziehungsweise Bereitstellung von Diensten und Anwendungen miteinander verbunden.

Das bedeutet praktisch, dass Rechner/Server/Steuerungen in den Anlagen (zum Beispiel Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen [MBA], Sortieranlagen, Kläranlage) heute mit dem Büronetzwerk hin zu einem großen Gesamt-

netzwerk zusammengewachsen sind. Diese komfortable Vernetzung von Prozessen, Mitarbeitern und Standorten führt im Umkehrschluss zu einer erhöhten Anfälligkeit des Unternehmens, was die Daten-Sicherheit betrifft.

Die steigenden gesetzlichen Anforderungen gehen einher mit der schnell steigenden Bedrohungslage.

Zudem wirkt sich in Unternehmen „Schatten-IT“ negativ auf die Netzwerke aus. Worum handelt es sich dabei? Ein Mitarbeiter benötigt arbeitsbedingt dringend ein neues Smartphone, ein neues Tablet oder gleich einen neuen Rechner. Da dies umgehend benötigt wird, nimmt der Mitarbeiter die Bestellung selbst in die Hand und übergeht dabei den eigentlichen Prozess, der unter anderem die Beschaffung dieser Produkte durch die IT-Abteilung vorsieht. Dadurch wird die neu angeschaffte Hardware nicht in das ITSM (IT-Service Management) aufgenommen, was zur Folge hat, dass regelmäßige Sicherheitsupdates und Überprüfungen nicht regelkonform durchgeführt werden können und schlussendlich zu einem Risiko für das gesamte Unternehmen werden. Um der Schatten-IT entgegenzuwirken, sollte man das Bewusstsein im Unternehmen dafür schaffen und aufklären, zu welchen Problemen und Herausforderungen Schatten-IT führen kann. Verbote allein helfen hier meist nicht. Die IT muss sich hier auch als Dienstleister für die unternehmensinternen Fachbereiche verstehen und neben dem Aufstellen von Regeln ebenso Hilfestellung und alternative Lösungswege bei der jeweiligen Aufgabenbewältigung anbieten. So kann es hilfreich sein, einen Workaround unter Zuhilfenahme der vorhandenen IT-Struktur zu entwickeln oder einmalige Sonderaufgaben (wie zum Beispiel Dateikonvertierung oder Dateiübermittlung) auch einmal in der IT selbst durchzuführen.

Es gibt verschiedene organisatorische Anknüpfungspunkte, um Angriffen von außen entgegenzuwirken und die IT-Sicherheit zu stärken. Bei der Anlagensicherheit geht es vorrangig um einen physischen Zugangsschutz für Türen, Tore und Alarmanlagen, dies gilt auch für Schaltschränke, Serverräume und Leitwarten. Auch die Brandmeldeanlage und die Videoüberwachung sollten unter einen besonderen Schutz gestellt werden.

Zur Netzwerksicherheit sollten Unternehmen und Behörden regelmäßig eine Bestandsaufnahme durchführen. Zudem sollten die Segmentierung der Netzwerke und die Einwahlverfahren von extern regelmäßig überprüft werden. Die Organisation beziehungsweise Administration muss sich um die Analyse von Schwachstellen und Risiken kümmern sowie Notfallpläne erstellen. Zudem ist wie vorher angemerkt, die Sensibilisierung und Unterweisung der einzelnen Mitarbeiter eine wichtige Aufgabe, um Gefahrensituationen vorzu-

 *Es gibt verschiedene Maßnahmen um die IT-Sicherheit im Unternehmen zu erhöhen. Aktuelle Informationen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seiner Webseite [bsi.bund.de](https://www.bsi.bund.de) zu Verfügung.*

beugen. Es sollte betriebliche Regelungen zu Themen wie Datenträger, Passwörter, Smartphones, Tablets, Fremdfirmen et cetera geben. Auch jene gilt es, an alle Mitarbeiter zu kommunizieren und diese regelmäßig zu unterweisen.

Das Risikomanagement dient zur Existenz- und Zukunftssicherung des Unternehmens und ist dadurch den Aufgaben der IT-Sicherheit übergeordnet, da die Betriebssicherheit der Informationstechnologie als Teilbereich des Risikomanagements anzusehen ist. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen, Abhängigkeiten zu analysieren und die permanente Verfügbarkeit der IT zu gewährleisten.

Standards zur Informationssicherheit werden vom IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Verfügung gestellt. Diese sind besonders für Behörden und mittelständische Unternehmen geeignet. Die Vorgehensweise sieht vor, dass nach einer IT-Strukturanalyse eine Schutzbedarfsfeststellung abgeleitet wird. Daraufhin soll eine Modellierung der IT-Grundschutz-Bausteine und eine Dokumentation erstellt werden. Im Anschluss daran wird ein IT-Grundschutz-Check durchgeführt. Dazu dienen verschiedene Standards, die zu unterschiedlichen Zwecken vom BSI zur Verfügung gestellt wurden.



Rabea Both

Projektmanagerin Digitalisierung
AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
Entsorgungszentrum Bassum
Klövenhausen 20
27211 Bassum
both@awg-bassum.de

BATTERIEGESETZ

Referentenentwurf sieht kein herstellereigenes Rücknahmesystem mehr vor

Das Bundesumweltministerium hat Mitte Januar 2020 den Referentenentwurf für die Novelle des Batteriegesetzes den betroffenen Kreisen zur Kommentierung zugeleitet. Eine Novellierung des Batteriegesetzes ist unter anderem deswegen nötig geworden, weil das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS) seine Genehmigung als „gemeinsames Rücknahmesystem“ nach § 6 Batteriegesetz (BattG) zurückgegeben hat und sich nunmehr als herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 BattG hat genehmigen lassen. Als Grund hierfür wurden seitens der GRS im BattG wurzelnde Wettbewerbsnachteile des gemeinsamen Rücknahmesystems nach § 6 BattG gegenüber den hRs nach § 7 BattG angegeben.

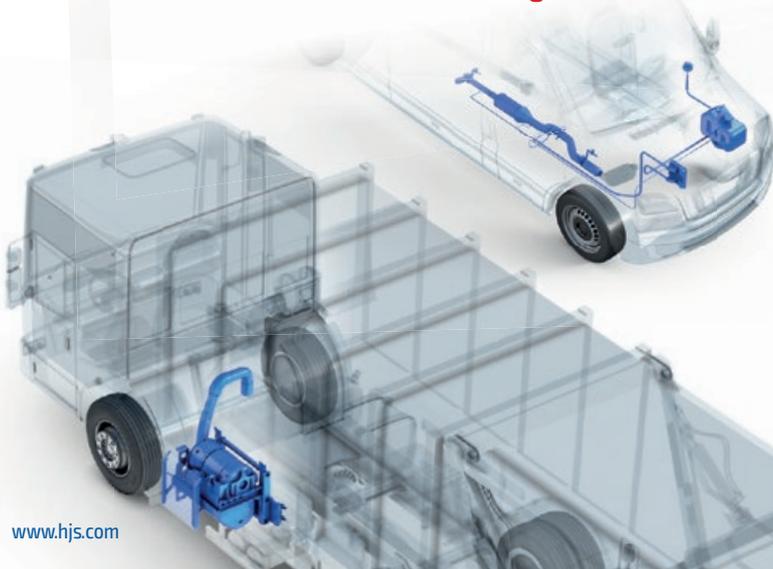
Der Entwurf des BattG sieht nun kein herstellereigenes Rücknahmesystem mehr vor, sondern legt der Batterieentsorgung ein Wettbewerbssystem mit herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde. Im Folgenden finden Sie die Kernaussagen der Stellungnahme des VKU zu dem Entwurf.

Grundsätzlich bedauert der VKU, dass die Novelle des BattG kein „Gemeinsames Rücknahmesystem“ mehr vorsieht, an das grundsätzlich alle örE-Sammelstellen für Altbatterien angeschlossen sind. Diese Konstruktion, die gleichwohl auch die Möglichkeit des freiwilligen Wechsels der örE zu einem herstellereigenen System unter bestimmten Bedingungen ermöglicht hat, hat bislang für Rechts- und Planungssicherheit gesorgt.

Laut dem Entwurf sollen künftig die hRs um die Sammelstellen für Altbatterien konkurrieren, ohne dass das Gesetz hier rechtliche Maßgaben formuliert, nach denen sich die Sammelstellen letztendlich auf die fünf hRs aufteilen. Es steht zu befürchten, dass die Konkurrenz um „attraktive“ Sammelstellen mit einer hohen Tonnage an Altbatterien groß sein wird, während abgelegene Sammelstellen mit geringer Tonnage eher vernachlässigt werden. Zwar sieht die Novelle des Gesetzes in § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 als Genehmigungsvoraussetzung für ein hRs vor, dass ein solches allen Vertreibern, örE und Behandlungsanlagen die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altbatterien sowie die unentgeltliche Bereitstellung von Transportbehältern anbietet.

Allerdings leitet sich daraus nicht unbedingt ein direkter Anspruch eines einzelnen örE gegenüber einem bestimmten – oder auch nur irgendeinem – hRs auf Bereitstellung von Behältnissen und Abholung der Batterien ab. Auch fehlt es in dem Entwurf der Novelle des BattG an einem Ausgleichsmechanismus für den – vorhersehbaren – Fall, dass ein hRs mehr von den örE und den Vertreibern in Anspruch genommen wird als andere hRs und damit mehr Batterien sammelt, als seiner Quote entspricht. Zuletzt ist auch unklar, ob sich die örE das hRs ihrer Wahl einfach durch freihändige Vergabe „aussuchen“ können oder ob hier ein ausschreibungsähnliches Verfahren zu durchlaufen ist, das eine diskriminierungsfreie Auswahl garantiert. Der VKU lehnt

NOx-Reduktion mit aktivem Thermo-Management



www.hjs.com

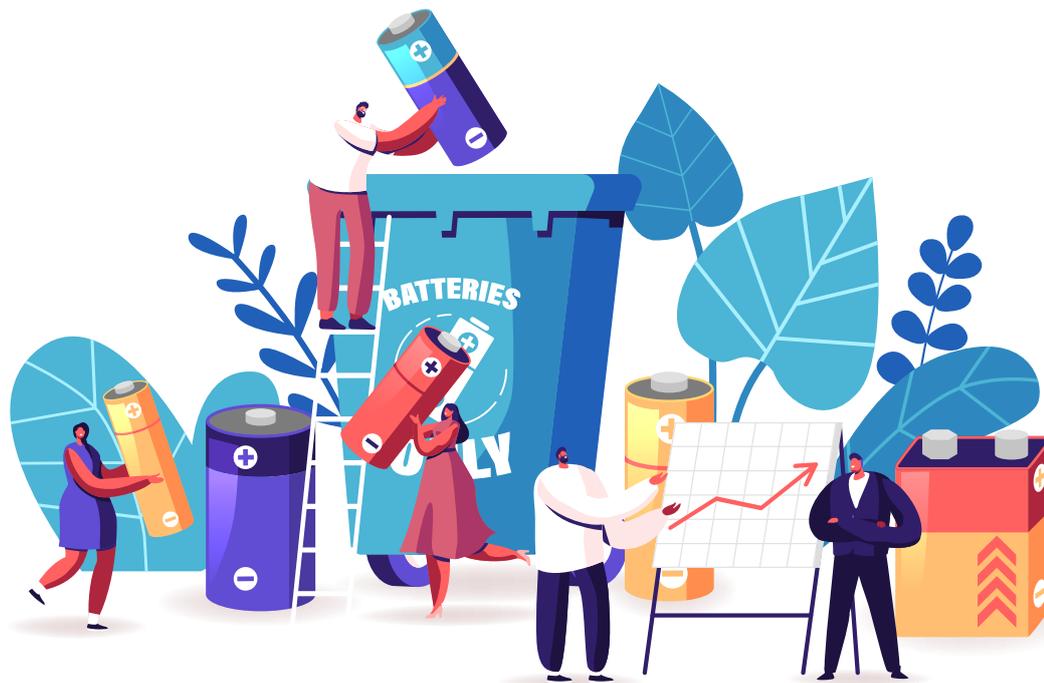
Technologie analog EURO VI für die Nachrüstung von

-  Bussen
-  Kommunalfahrzeugen
-  und leichten Nutzfahrzeugen

- >> ABE geprüft
- >> Saubere Flotte gemäß Euro VI
- >> Mindestens 80% förderfähig gemäß BMVI-Richtlinie
- >> Vermeidung von Fahrverboten

Made by Mittelstand

HJS
Emission Technology



© ivector/stock.adobe.com

👉 **Ausdrücklich positiv bewertet der VKU die Präzisierung einer Mindestmenge gesammelter Geräte-Altballerrien, ab der der örE einen Abholvorgang auslösen kann. Die Menge ist mit 90 kg sachgerecht gewählt.**

zusätzlichen Aufwand für die örE ab, der damit verbunden sein könnte, seinen Entsorgungspartner unter den hRs zu identifizieren. Sollte eine freihändige Vergabe nicht möglich sein, muss ein zentrales System analog dem ElektroG geschaffen werden, das die Zuständigkeit der verschiedenen Hersteller für einen spezifischen Abholvorgang über ein automatisches System ermittelt, wobei hier kein Zutun des jeweiligen örE nötig ist.

Hierbei ist auch wichtig, dass alle hRs einen gleichwertigen Standard bei der Stellung von Behältern erfüllen. Die unentgeltliche Stellung von Behältnissen durch die hRs muss neben den üblichen grünen Behältnissen auch Behältnisse für Lithium-Batterien > 500 Gramm sowie für defekte Lithium-Batterien > 500 Gramm umfassen. Die Stellung von Behältnissen darf ferner nicht nur für Zwecke des Transports, sondern insbesondere auch der kommunalen Erfassung – etwa auf den Wertstoffhöfen – erfolgen.

Entscheidend ist für den VKU, dass die Gesamtkonzeption des BattG keine Interessenlage bei den hRs erzeugt, die auf möglichst niedrige Sammelmengen beziehungsweise nur solche Mengen abzielt, die gerade eben zur Quotenerfüllung ausreichen. Vielmehr sollte die Interessenlage der hRs dahin ausgerichtet werden, möglichst hohe Sammelmengen zu generieren. Eine Übererfüllung der Sammelziele muss also belohnt und darf nicht bestraft werden.

Für den VKU ist die befriedigende Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Fragestellungen durch entsprechende rechtliche Regelungen von großer Wichtigkeit, da dies für die flächendeckende Entsorgungssicherheit von Altbatterien entscheidend ist.

Insgesamt lässt der Referentenentwurf viele Fragen offen. Ausdrücklich positiv bewertet der VKU jedoch die Präzisierung einer Mindestmenge gesammelter Geräte-Altballerrien, ab der der örE einen Abholvorgang auslösen kann. Die Menge ist mit 90 kg sachgerecht gewählt. Auch die Vorgabe des maximalen Zeitraums von 14 Tagen ab Meldung seitens des örE bis zur Abholung durch das herstellereigene Rücknahmesystem wird begrüßt.

Der VKU wird die weitere Genese der Novelle des Batteriegesetzes nah verfolgen und darüber laufend informieren.



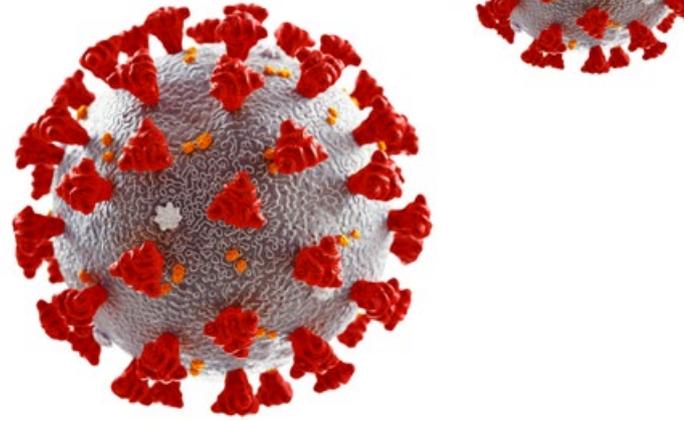
Alexander Neubauer

Fachgebietsleiter
Abfall- und Wertstofflogistik
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
neubauer@vku.de

CORONA-GESETZGEBUNG

Auswirkungen auch für die kommunale Abfallwirtschaft

Die COVID-19-Pandemie zieht immer weitere Kreise und wirkt sich vermehrt auf die Wirtschaft wie auch auf die einzelnen Verbraucher aus. Viele Unternehmen müssen aufgrund der wirtschaftlichen Situation Kurzarbeit beantragen, in der Folge geraten auch Privatpersonen immer stärker in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Hier hat der Gesetzgeber (binnen weniger Tage) reagiert und ein Maßnahmenpaket geschnürt, welches durch Änderungen des Zivil-, Insolvenz- und Strafrechts die Auswirkungen der Krise abmildern soll. Einige wichtige Bestandteile möchten wir nachfolgend beleuchten und betrachten, welche Auswirkungen diese auf die kommunale Abfallwirtschaft haben können.



© Aldeca Productions/stock.adobe.com

Einführung eines Zahlungsmoratoriums

Der Gesetzgeber hat ein sogenanntes Zahlungsmoratorium geschaffen, das seit dem 01. April 2020 für Verbraucher und Kleinunternehmen nach Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) gilt. Damit steht Verbrauchern und Kleinunternehmen aus Dauerschuldverhältnissen in der Zeit vom 01. April bis vorerst einschließlich 30. Juni 2020 ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht ohne Gefährdung des Lebensunterhalts beziehungsweise des Erwerbsbetriebs erfüllen können. Nach Ablauf des Moratoriums sind die aufgeschobenen Zahlungen direkt fällig. Dieses Leistungsverweigerungsrecht betrifft nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere Verträge über Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation und, soweit zivilrechtlich geregelt, auch Wasser oder die Abfallentsorgung. Nicht umfasst sind Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen.

Ausgenommen vom Zahlungsmoratorium sind unter anderem öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren. Dies führt dazu, dass den kommunalen Abfallentsorgern grundsätzlich durch das Zahlungsmoratorium keine temporären Zahlungsausfälle drohen, es sei denn, sie erheben privatrechtliche Entgelte. Dies ist oftmals bei Entsorgungsleistungen für Gewerbebetriebe der Fall. Sollte ein Gewerbebetrieb, der die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens nach Art. 240 § 1 Abs.

2 EGBGB erfüllt, in der Zeit vom 01. April bis 30. Juni 2020 seine Zahlungen zunächst einstellen, ist er rechtlich nicht verpflichtet, die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts unmittelbar dem Entsorger, zum Beispiel mittels eines Formblattes oder –briefes, mitzuteilen, sondern kann dies spätestens bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in einem eventuellen späteren Zahlungsprozess für den gesamten Zeitraum des Zahlungsmoratoriums erklären. Indes muss die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ihren Ursprung in der Corona-Pandemie finden und ist vom Schuldner nachzuweisen. Sollte dies nicht der Fall sein (häufig wird es sich hierbei um Unternehmen handeln, die bereits vorab kein stetiges Zahlungsverhalten an den Tag gelegt haben), kann sich der betroffene Gewerbetreibende auch nicht auf das Zahlungsmoratorium berufen.

Den Entsorgern können folglich für die Dauer des Zahlungsmoratoriums Einnahmeverluste drohen. Der VKU weist jedoch darauf hin, dass die Verbindlichkeiten mit Auslaufen des Moratoriums direkt fällig werden und grundsätzlich keiner Mahnung bedürfen. Da jedoch nicht abzusehen ist, dass die Betroffenen direkt zur Begleichung ihrer gesamten Verbindlichkeiten in der Lage sind, wird es empfehlenswert sein, hier gegebenenfalls nutzerfreundliche Lösungen zu finden. Zu denken ist an eine weitere Stundung der Zahlungen oder auch eine Ratenzahlungsvereinbarung. Die kommunalen Unternehmen haben sich hier immer Gesprächsbereit gezeigt.

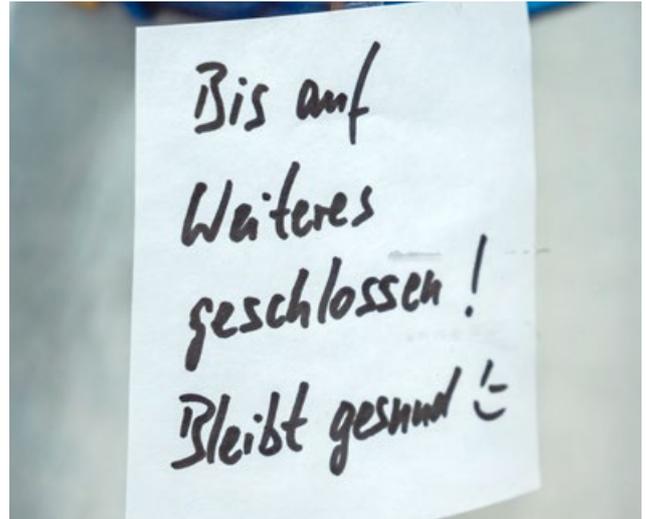
Pandemiebedingte Insolvenz

Um bei pandemiebedingter Insolvenz von Unternehmen Insolvenzanfechtungen von Zahlungen grundsätzlich auszuschließen, wurde das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz – COVInsAG) geschaffen. Dieses regelt unter anderem, dass Zahlungen von pandemiebedingt zahlungsunfähigen/überschuldeten Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. September 2020 geleistet werden, im Rahmen eines späteren Insolvenzverfahrens nicht anfechtbar sind. Die Bundesregierung hat allerdings die Möglichkeit, diesen Zeitraum per Verordnung – höchstens bis zum 31. März 2021 – zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Ausgeschlossen von der Anfechtung sind nur Zahlungen von Unternehmen und Vereinen. Zahlungen von Verbrauchern können nach wie vor im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens angefochten werden. Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Ob eine pandemiebedingte Insolvenz vorliegt, muss der Gläubiger nicht nachweisen. Hier greift die gesetzliche Vermutung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Soweit dem Zahlungsempfänger also vor 2020 keine Umstände bekannt waren, aus denen er auf die Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung des betroffenen Unternehmens hätte zwingend schließen müssen, ist auch für Zahlungen ab dem 01. März 2020 nicht hiervon auszugehen. Ein Anhaltspunkt für eine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung könnte zum Beispiel ein schleppendes Zahlungsverhalten sein. Behauptet der Insolvenzverwalter in einem späteren Insolvenzverfahren, dass die Insolvenz auf anderen Gründen beruht, muss er dies auch nachweisen. Zudem müsste er grundsätzlich nachweisen, dass dem Anfechtungsgegner Umstände bekannt waren, aus denen er auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus pandemieunabhängigen Gründen hätte schließen müssen.

Die Anfechtungsausnahme gilt zudem nicht, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung



© Animaflora PicsStock/stock.adobe.com

einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Allein die fahrlässige Unkenntnis reicht hierfür nicht aus. Nur die – vom Insolvenzverwalter nachzuweisende – positive Kenntnis vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen oder von der offensichtlichen Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen lässt den Anfechtungsschutz entfallen.

Diese Anpassungen führen dazu, dass Zahlungen von Schuldnern, die von Insolvenz bedroht sind (und somit zum Beispiel in Raten oder nur schleppend zahlen), nicht im Nachhinein angefochten werden können und somit zurückzahlen sind. Dies vermag Rechtssicherheit bei den betroffenen Entorgern zu erzeugen. Relevant könnte diese Regelung zum Beispiel bei Entgeltzahlungen von Gewerbetunden werden.



Ina Abraham

Fachgebietsleiterin Öffentliches Recht
Bereich Recht
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
abraham@vku.de



Viktor Milovanovic

Rechtsanwalt
Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht
Stellv. Bereichsleiter Bereich Recht
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
milovanovic@vku.de

ABFALLSCHLÜSSELNUMMER 18 01 03*

Entsorgung von kontaminierten Abfällen



© ADELART/stock.adobe.com

Vorrang der Getrennthaltung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 27. März 2020 – zuvor mit den Ländern abgestimmte – Empfehlungen zur Abfalltrennung für Haushalte mit (möglicherweise) mit SARS-CoV-2-Viren infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfällen veröffentlicht. Darin wird betont, dass der Vorrang der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung weiterhin gilt und in Zeiten der Corona-Pandemie wichtiger denn je ist. Dies gilt für alle entsprechenden Abfallarten wie Bio- und Gartenabfälle, Leichtverpackungen, Altpapier (PPK), Altglas, Elektroaltgeräte, Batterien, gefährliche Abfälle und so weiter.

Bisher gibt es keinen nachgewiesenen Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2-Viren durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion. Dennoch ist dieser Übertragungsweg laut BMU nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Deshalb sollen private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, vorübergehend auf die Abfalltrennung verzichten.

Parallel haben die Bundesoberbehörden (RKI, BAuA, UBA, BAM, BfR) in Abstimmung mit den Berufsgenossenschaften Empfehlungen zum Umgang mit Abfällen im Rahmen der Hygienemaßnahmen im klinischen Bereich ausgesprochen.

Um den Empfehlungen der Behörden gezielt Rechnung tragen zu können, empfehlen wir, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an ihre zuständigen Gesundheitsämter wenden und darum bitten, die Ordnungs-

verfügungen für die nachgewiesenen SARS-CoV-2-infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfälle, sonstigen Verfügungen und allgemeinen Merkblätter anzupassen und die untenstehenden Passagen zum Umgang mit Abfällen aufzunehmen.

Aus Sicht des VKU sind diese Empfehlungen gleichermaßen auf alle ähnlichen Anfallstellen und Abfälle anzuwenden.

Entsorgung von eventuell mit dem Coronavirus kontaminierten Abfällen aus Privathaushalten

- Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (Gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt
- Sämtliche dieser Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.
- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, sodass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.
- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass spätestens nach fünf Tagen keine lebensfähigen SARS-CoV-2-Viren mehr auf kontaminierten Oberflächen nachweisbar sind. Daher ist es aus Sicht des VKU vertretbar, die Wertstofffraktionen auch unter Quarantäne weiterhin zu trennen, wenn die Möglichkeit besteht, die Abfälle bis mindestens fünf Tage nach Ende der Infektionsphase im Haushalt zwischenzulagern. Dabei sind die üblichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen bei der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 zu beachten.

Alle Abfälle, die mit Körpersekreten, Exkrementen oder Blut behaftet sein können, müssen stets als Restabfall entsorgt werden. Dazu gehören gebrauchte Papiertaschentücher, Servietten, Windeln, Einwegbesteck, Zahnbürsten, Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen und so weiter.

Es dürfen keine Säcke oder lose Abfälle frei zugänglich neben die Abfalltonnen oder Container gestellt werden. Generell gilt, dass den Verhaltenshinweisen der Quarantäneanweisungen der Gesundheitsämter durch die Haushalte Folge zu leisten ist.

Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminierten Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Fachliche Grundlage für die vorgenommene Zuordnung ist die Mitteilung 18 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, Stand Januar 2015.

Aus Sicht des VKU sind diese Empfehlungen gleichermaßen bei der Entsorgung von Abfällen aus der Behandlung von (möglicherweise) mit SARS-CoV-2-Viren infizierten als auch aus der Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen anzuwenden. Bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken fällt nicht regelmäßig Abfall an, der unter der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* deklariert werden müsste.

Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.

Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu inaktivieren. Diagnostische Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 unterliegen der Schutzstufe 2. Entsprechend der TRBA 100 sind kontaminierte flüssige und feste Abfälle, zum Beispiel Kulturen, Gewebe, Proben mit Körperflüssigkeiten, in geeigneten verschließbaren Behältern sicher zu sammeln und einer für diese Abfälle geeigneten Inaktivierung zuzuführen. Eine Zuordnung der inaktivierten Abfälle zur ASN 18 01 03* ist nicht erforderlich, so behandelte Abfälle können vielmehr der ASN 18 01 04 zugeordnet werden. (Empfehlung: Um dem Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten bei der Abfallsammlung entgegenzukommen, können diese Abfälle mit einer von außen gut sichtbaren Bestätigung versehen werden, dass diese Abfälle inaktiviert wurden, zum Beispiel „Die Abfälle wurden am ... autoklaviert. Gezeichnet ...“). Sofern in Ausnahmefällen durch große Probemengen die vorgeschriebene Inaktivierung vor Ort nicht möglich ist, müssen die nicht inaktivierten Abfälle aus der Diagnostik der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* zugeordnet werden.

Bei Abfällen aus anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes als Kliniken, also zum Beispiel aus Hausarztpraxen,



Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 03* sind mit dem „Biohazard“-Symbol zu kennzeichnen.

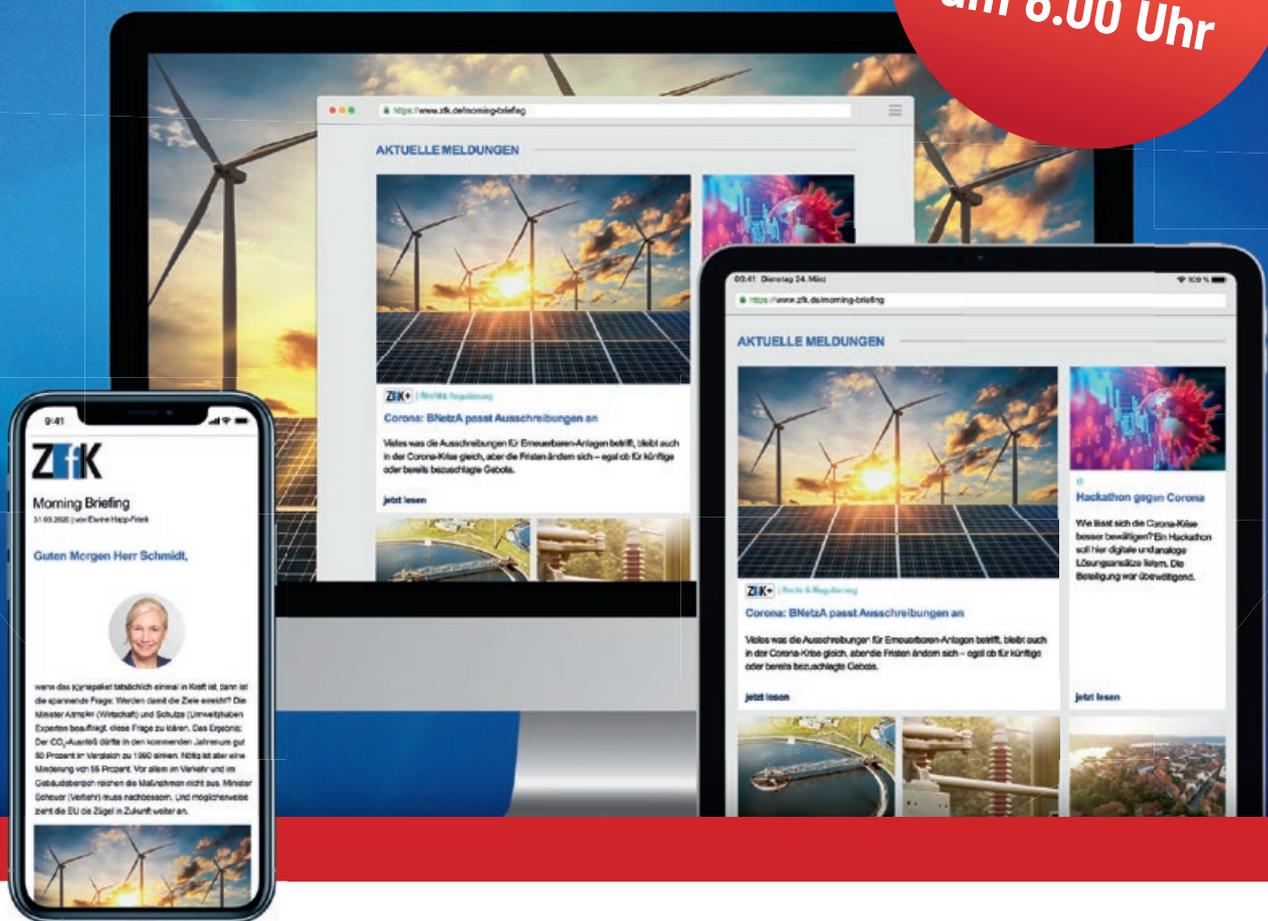
die nur in „sporadischen Einzelfällen“ (möglicherweise) an COVID-19 erkrankte Personen behandeln, ist nach Auffassung des VKU demnach regelmäßig davon auszugehen, dass sie nur vereinzelt Abfälle aus der Diagnostik enthalten und somit als Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 04 oder 20 03 01 zu entsorgen sind.

Bei der Entsorgung von Abfällen des Abfallschlüssels 18 01 03* sind die entsprechenden abfall- und transportrechtlichen Vorgaben zu beachten:

- Alle Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 03* sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (zum Beispiel bauartgeprüften Gefahrgutverpackungen) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (gegebenenfalls Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern) zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Infektiöse Abfälle von gebrauchten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff bereitgestellt, transportiert und entsorgt werden, die Anforderungen an die Abfallbehältnisse nach Nr. 4.2.5.(6) TRBA 250 sind zu berücksichtigen.
- Eine Kennzeichnung aller Behältnisse mit dem „Biohazard“-Symbol ist erforderlich
- Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Falle zu vermeiden (ggf. Desinfektion der Außenseite erforderlich). Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten.
- Für bestimmte Abfälle (zum Beispiel Abfälle mit hohem Flüssigkeitsanteil) bieten Kunststoff- oder Papiersäcke als alleinige Umhüllung beim Transport im Krankenhaus und anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes keine ausreichende Sicherheit. Solche Säcke dürfen nur in einem festen Behältnis transportiert werden, das auch als Rücklaufbehälter eingesetzt werden kann. Rücklaufbehälter müssen leicht zu reinigen und mit zugelassenen Verfahren (§ 18 IfSG) zu desinfizieren sein.

ZfK. MORNING BRIEFING. JEDEN TAG. UNVERZICHTBAR.

Immer
werktags
um 6.00 Uhr



DAS ZfK MORNING BRIEFING

informiert Sie jeden Werktag um 6 Uhr morgens **KOSTENLOS** über die aktuellen News aus Branche, Politik und Wissenschaft. Durch uns bekommen Sie alle relevanten Personalwechsel mit: ob im Büro, am Laptop oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.



JETZT ANMELDEN:
www.zfk.de/morning-briefing

- Die infektiösen Abfälle sind ohne vorheriges Verdichten oder Zerkleinern in den für ihre Sammlung verwendeten Behältnissen in einer zugelassenen Anlage zu verbrennen
- Für den Fall, dass die Mengen an zum Beispiel kontaminierter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) die Kapazitäten der üblichen Transportbehältnisse für infektiöse Krankenhausabfälle (geschlossene Spezialbehälter) übersteigen und dem auch nicht regelkonform abgeholfen werden kann, hat die Bundesanstalt für Materialprüfung in einer neuen Allgemeinverfügung D/BAM/ADR (Az. 3.2/01 2020) den Transport coronavirusbehafteter infektiöser Krankenhausabfälle unter den dort genannten Bedingungen in loser Schüttung zugelassen. Die Behörden und Verbände stellen derzeit eine Liste der thermischen Behandlungsanlagen zusammen, in denen die Möglichkeit zum „Abkippen“ derartiger Container besteht.



Die Allgemeinverfügung der BAM haben wir auf unserer Internetseite <https://www.vku.de/abfallwirtschaft/abfallwirtschaft-und-corona/> unter „Weitere Informationen zum Download“ bereitgestellt.

Behandlung von Abfällen in Abfallbehandlungsanlagen

Bei der thermischen Behandlung in Müllverbrennungsanlagen wird das neuartige Coronavirus bei den für die Verbrennung von Siedlungsabfällen vorgeschriebenen Mindestverbrennungstemperaturen sicher zerstört. In mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) werden die eventuell kontaminierten Abfälle zwar nicht thermisch behandelt, dennoch ist eine Übertragbarkeit im Umgang mit Restabfällen, insbesondere beim Tragen einer PSA, nahezu ausgeschlossen. MBA-Mitarbeiter tragen bei nicht vermeidbarem Kontakt mit den zu behandelnden Restabfällen FFP2- beziehungsweise FFP3-Masken. Damit sind sie gleichwertig zu Beschäftigten geschützt, die in Bereichen mit relevanten Übertragungswegen arbeiten. Daher ist es derzeit besonders wichtig, die Belange des Arbeitsschutzes zu betrachten und die Ausstattung der Mitarbeiter mit PSA sicherzustellen.

Dr. Martin Gehring

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung,
Klima- und Ressourcenschutz
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
gehring@vku.de

ARBEITSSCHUTZ

Verfügbarkeit und Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung

Der Umgang mit dem Coronavirus ist auch für die kommunalen Unternehmen als Betreiber kritischer Infrastrukturen eine Herausforderung. Das Ziel ist es, die Menschen auch im Krisenfall sicher mit Wasser zu versorgen und ihren Abfall und das Abwasser sicher zu entsorgen. Überall in Deutschland sind sich kommunale Unternehmen ihrer Verantwortung bewusst. Für den reibungslosen Betrieb der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sind verschiedene Schutzmaßnahmen für die Mitarbeitenden erforderlich. Eine aktuelle Umfrage bei den Mitgliedsunternehmen des VKU zeigt, dass es aktuell einen Mangel bei der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie bei den Desinfektionsmitteln gibt. Insbesondere wird ein gravierender Mangel an Schutzmasken und hier besonders an partikelfiltrierenden Halbmasken festgestellt.

Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie die Abfallwirtschaft müssen für einige Betriebsprozesse einen besonderen Schutz für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Welche Maßnahmen erforderlich sind, entscheidet der Arbeitgeber auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung (gemäß Arbeitsschutzgesetz). Besondere Vorsicht gilt bei Beschäftigten, die im unterirdischen Bereich von Abwasseranlagen, bei der Probenahme und im Labor tätig sind. Hier sind entsprechende Schutzausrüstungen verpflichtend zu tragen. Bei Arbeiten in Sortier- oder Müllverbrennungsanlagen, bei Instandhaltungsarbeiten auf den Deponien, bei der Sperrmüllabfuhr, aber auch im Umgang mit gefährlichen Abfällen (zum Beispiel Krankenhausabfällen) sind partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2 und FFP3) zwingend vorgeschrieben.

Gemäß unserer aktuellen Umfrage verzeichnen etwa 51 Prozent der befragten Unternehmen bei Atemschutzmasken und gut die Hälfte der Unternehmen bei Desinfektionsmitteln einen feststellbaren Mangel. In geringerem Maße besteht dieser auch bei Handschuhen, Schutzkleidung und Seife.

Fast drei Viertel der befragten Unternehmen äußern den Wunsch, dass Bund und Länder eine zentrale Beschaffung und Verteilung von Hilfsmitteln, insbesondere von persönlicher Schutzausrüstung für die Mitarbeitenden aus Unternehmen der kritischen Infrastruktur, organisieren.

Der Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten innerhalb der regulären Betriebsprozesse ist unabdingbar. Der VKU hat deshalb bereits an die entsprechenden Ministerien mittels offiziellem Schreiben die Bitte formuliert, unsere Mitglieds-

unternehmen zu unterstützen und bei einem zentralen Beschaffungs- und Verteilungsprozedere auch unsere kommunalen Unternehmen zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Gerade aufgrund der aktuellen Beschaffungslage und absehbaren Verknappung, insbesondere von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln, empfiehlt sich bis auf Widerruf, dieser Empfehlung des RKI bezüglich der dringenden Beachtung der Hygieneregeln zu folgen:

- nach Möglichkeit mindestens 1,5 bis 2 Meter Abstand zu Fremdpersonen
- Händehygiene einhalten (gründliches Waschen der Hände mit Wasser & Seife)
- Hustenetikette einhalten (zum Beispiel Husten, Niesen in die Ellenbeuge)

Obgleich es in den Medien viel diskutiert wird, gibt es nach den aktuell bekannten Angaben des RKI keine hinreichenden Belege dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, tatsächlich verringert. Nach Angaben der WHO könne das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, auch ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Das könne dazu führen, dass zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden.

Davon ausgenommen sind die generellen Empfehlungen zum Tragen von Atemschutzmasken im Sinne des Arbeitsschutzes, die sich durch die Gefährdungsbeurteilungen ergeben haben.

Mit Blick auf die aktuell besondere Situation kann jedoch eine arbeitstägliche Anpassung der Gefährdungsbeurteilung empfohlen sein. Eine Neubewertung würde dann gegebenenfalls zu angepassten Schutzmaßnahmen führen. Die konkrete Umsetzung der Schutzmaßnahmen sollte nach einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung beziehungsweise Risikobewertung durch den Arbeitgeber vor Ort unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des betriebsärztlichen Dienstes und gegebenenfalls in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Hinweise zu Schutzmasken

Arten von Schutzmasken:

- Mund-Nasen-Schutz (MNS), auch OP-Masken oder chirurgische Masken genannt, sind dünne Masken. Sie bestehen aus einer Filterschicht, die zwischen zwei Stoffschichten eingebettet ist. Meist sind diese Masken gemeint, wenn

von „Mundschutz“ oder „Atemschutz“ die Rede ist. Diese Masken verhindern in erster Linie, dass Speicheltröpfchen des Maskenträgers in die Umgebung gelangen. Weil der Mund-Nasen-Schutz nicht dicht anliegt, schützt er nicht ausreichend vor einer Infektion über die Luft. Er kann Mund und Nase des Trägers allerdings vor Berührungen durch kontaminierte Hände schützen. Auch das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, wird dadurch verringert (Fremdschutz).

- Partikelfiltrierende Halbmasken („filtering face piece“, FFP) schützen vor Aerosolen – seien sie fest oder flüssig. Unterschieden wird in FFP1, FFP2 und FFP3. Masken ab der Klasse FFP2 schützen nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vor „Stoffen, die carcinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch sind“, außerdem vor radioaktiven Stoffen und „luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen mit der Einstufung in Risikogruppe III“. Dicht sitzende FFP2-Masken stellen nach BAuA-Angaben „einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen, einschließlich Viren“ dar.

Einsatzzeiten von Schutzmasken:

- Beim Mund-Nasen-Schutz handelt es sich um Einmalprodukte, die nicht wiederverwendet werden dürfen.
- Wie lange eine FFP-Maske getragen werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Laut Atemschutz-Norm EN 149 darf eine Maske über eine 8-Stunden-Schicht hinweg verwendet werden. FFP-Masken mit der Kennzeichnung „R“ „reusable“ sind wiederverwendbar. Die Dichtlippe kann gereinigt und desinfiziert werden. Die Bezeichnung „NR“ „non reusable“ gibt an, dass die Masken ausschließlich zum einmaligen Gebrauch in einer Schicht bestimmt sind.

Atemschutzmasken ersetzen nicht andere wichtige Maßnahmen, wie zum Beispiel Handhygiene oder Abstandhalten, sondern ergänzen diese. Atemschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist besonders wichtig für Menschen, die als medizinisches Personal oder Helfer in direktem Kontakt mit (potenziell) Infizierten stehen oder selbst einer Risikogruppe angehören.



Janett Auricht

Fachgebietsleiterin
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
auricht@vku.de

VERKEHRSRECHT

Konkrete Ausnahmeregelungen für den Bereich Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit



Ausnahmeregelungen erlauben den zeitlich befristeten Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrer-Qualifikation. © Marina Lohrbach/stock.adobe.com

Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrer-Qualifikation

Um insbesondere die erforderliche Bereitstellung von Gütern zur medizinischen Versorgung, aber auch die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und dem hohen Bedarf an Fahrern Rechnung zu tragen, verzichtet das Bundesamt für Güterverkehr beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Berufskraftfahrer-Qualifikation (Ziffer „95“) zunächst bis einschließlich 17. April auf Beanstandungen. Dadurch können auch pensionierte Fahrer ohne gültigen 95er-Eintrag im Führerschein oder Fahrer, die die BKrFQ nicht erneuert haben, bei Personalengpässen eingesetzt werden.

Abgesagte Berufskraftfahrerqualifikations-Schulungen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden

Die oben genannte Frist ist nach Rückfrage durch den VKU nicht als starre Frist zu verstehen. Die Aufrechterhaltung beziehungsweise die Verlängerung dieser Regelung werde in regelmäßigen Abständen geprüft. Nach aktuellem Sachstand gehe man davon aus, dass die Frist über den 17. April hinaus verlängert werde. Damit soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, Transportrückstände, die sich gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Osterfeiertagen noch verstärken, abzuarbeiten. Sollte sich eine Rückkehr zur Normalität abzeichnen, wird eine Übergangsregelung getroffen werden, sodass insbesondere für aktuell

nicht mögliche Schulungen zum Erwerb der Berufskraftfahrerqualifikation eine verhältnismäßige Frist zum Nachholen der Schulungen gesetzt werden wird. Diese Regelung wird jeweils auf Landesebene getroffen. Damit muss Auskunft von den jeweils zuständigen Landesbehörden nach den unterschiedlichen Fristen eingeholt werden.

Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten

Für gewerbliche Fahrten auch bei VKU-Unternehmen, bei denen die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten sind, gelten zunächst auch Ausnahmeregelungen, die eine mehrmalige Überschreitung der täglichen Lenkzeiten und eine Verkürzung der Ruhezeiten zulassen. BMVI-Erlass vom 28. März 2020.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für gewerbliche Lkw-Transporte

Die Bundesländer haben mit sehr unterschiedlichen Fristen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot überwiegend für Transporte mit Gütern aller Art ausgesetzt. Eine Übersicht dazu finden Sie auf der Internetseite der BAG.

Regelungen zu Transporten nach dem Gefahrgutrecht

Mit den Sondervereinbarungen M 324, 325 und 326 gelten ab dem 1. März ungültig werdende Erlaubnisse für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte bis mindestens 31. August 2020 weiter. Ebenso gelten Transporte in Tanks und Spezialtransportgefäßen (zum Beispiel Kryogefäße und Druckbehälter), die ab dem 1. März einen wiederkehrenden Prüfungstermin haben, auch bis zum 31. August 2020 als zulässig.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesamts für Güterverkehr unter:



<https://ogy.de/r17z>



Dr. Achim Schröter

stellvertretender Geschäftsführer Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
schroeter@vku.de

INTERVIEW

„Verpackungshersteller sollten an den Kosten beteiligt werden“



Zur Person: Ludgera Decking ist seit 2003 Geschäftsführerin der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH. Die diplomierte Bauingenieurin und Verwaltungswirtin beschäftigt sich seit 1988 in unterschiedlichen Kommunen mit Umwelt, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft. 2011 wurde Decking vom Deutschen Ingenieurinnenbund zu einer der 25 einflussreichsten Ingenieurinnen Deutschlands gewählt.

Auch in der Corona-Krise ist die zuverlässige und sichere Abfallentsorgung eine essenzielle Säule der kommunalen Daseinsvorsorge. Ludgera Decking, Vorstand der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG), spricht im Interview über zufriedene Kunden, sinkende Erlöse und ungerechte Kostenverteilung.

Wie verändert die Corona-Krise die Arbeit einer Abfallwirtschaftsgesellschaft?

Wir versuchen, die Zahl der Infektionen im Betrieb möglichst gering zu halten, und haben Pläne für den Fall entwickelt, dass nicht mehr alle Dienstleistungen erbracht werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Gesamtwirtschaft und damit schließlich auf die Abfallwirtschaft haben wird. Vermutlich werden die Müllmengen in den Privathaushalten steigen, weil die Menschen sich mehr zu Hause aufhalten müssen. Andererseits könnten die gewerblichen Mengen zurückgehen, wenn den Betrieben die Aufträge ausgehen.

Die Mehrheit der 600.000 Einwohner im Rhein-Sieg-Kreis waren laut einer Umfrage von Ende 2019 mit der RSAG hochzufrieden. Wie gelingt Ihnen das?

Decking: Die Frage, ob unsere Kundinnen und Kunden zufrieden sind, ist uns sehr wichtig. Wir reden regelmäßig mit den Kollegen über Kritik und Anregungen der Bürger. Darüber hinaus passen wir unsere Dienstleistungen an Kundenwünsche an. Die Einführung der Wertstofftonne war ein großer

Erfolg, weil die Bürger den Gelben Sack nicht mehr wollten. Wir entwickeln auch selbst neue Angebote wie Unterflurcontainer für Wohnanlagen und Depotcontainer-Standplätze. Außerdem spielt bei uns Mitarbeiterzufriedenheit eine große Rolle, da nur sie zu guten Leistungen führt.

Wobei konkret helfen digitale Tools?

Mit der Digitalisierung sind wir noch nicht so weit fortgeschritten, wie wir es gerne wären. Wir mussten uns von einem externen Dienstleister trennen und eigene Netze und Serverstrukturen aufbauen. Die Tourenplanung und -nachverfolgung erfolgt bereits GPS-gestützt, und wir können den Fahrern die notwendigen Informationen direkt auf das Fahrzeug übermitteln. Aber das sind nur die Anfänge. Die digitale Auftragsabwicklung mithilfe von Handhelds, Kennzeichnung der Behälter und vieles mehr müssen wir in Zukunft noch aufbauen.

Im Wort Abfallwirtschaft steckt das Wort „Wirtschaft“. Lässt sich mit Abfällen derzeit Gewinn erwirtschaften?

Die Lage wird schwieriger. Die Papiererlöse sinken, manchmal so weit, dass wir für die Abnahme von Altpapier eine Zuzahlung leisten müssen. Auch für Altkleider gibt es kaum noch Erlöse. Die Ursachen dafür sind unterschiedlich. Die Abnehmermärkte in Asien schrumpfen schon seit einiger Zeit. Bei Alttextilien senkt der Trend zu Fast Fashion die Qualität der gesammelten Ware. Schon diese beiden Beispiele zeigen, wie stark sich gesellschaftlicher Wandel und Globalisierung auf die Abfallwirtschaft auswirken. Auch die Corona-Krise wird für Gesellschaft und Globalisierung Folgen haben – welche, müssen wir abwarten.

Wie wichtig ist und bleibt die Kreislaufwirtschaft?

Mit Stoffkreisläufen haben wir sehr früh begonnen. Bereits 1986 wurden im Rhein-Sieg-Kreis die ersten grünen Abfalltonnen für Papier, Pappe, Glas und Metall aufgestellt. 1995 waren wir Vorreiter mit einer flächendeckenden Biotonne. 2012 haben wir als eine der ersten Kommunen in Deutschland die Wertstofftonne eingeführt. Wichtig für uns ist, dass wir alle maßgeblichen Recyclingpfade selber steuern können, da wir neben eigenen Kompostwerken eine Sortieranlage für Sperrmüll sowie eine für Papier, Pappe und Karton betreiben.

ENTWICKLUNG SEIT EINFÜHRUNG DER WERTSTOFFTonne

(pro Einwohner und Jahr im Rhein-Sieg-Kreis)



Die Wertstofftonne führte zu einer verstärkten Sammlung von Wertstoffen, aber auch zur Erhöhung der Fehlwürfe.

Über Sinn und Unsinn einer Wertstofftonne wurde lange debattiert. Was hat sie gebracht?

Nach zwei Jahrzehnten Ärger mit dem Gelben Sack war bei unseren Kunden die Begeisterung anfangs groß. Die Menge an Leichtverpackungen stieg von 16,8 auf 20,8 Kilogramm pro Einwohner und Jahr, die stoffgleichen Nichtverpackungen wuchsen von 4,3 auf 7 Kilogramm. Allerdings ist mittlerweile in der Wertstofftonne auch die Fehlwurfmenge um 7,9 Kilogramm pro Einwohner und Jahr gewachsen. Zu Zeiten des Gelben Sacks war sie nicht so hoch. Es wird eine der Herausforderungen der nächsten Jahre sein, diese Fehlwürfe wieder zu reduzieren.

Also ist vielen Menschen Recycling egal?

Wir haben Bürger, die ausgesprochen sorgfältig ihren Müll trennen, und es gibt welche, die die Abfalltrennung bewusst sabotieren. Die meisten halten sich überwiegend an die Vorgaben und trennen nur dann falsch, wenn sie es nicht besser wissen. Es gibt eine Tendenz, dass in städtischen Gebieten schlechter getrennt wird als in ländlichen. Aber ich sehe keine unmittelbaren Zusammenhänge mit Bildungsgrad, gesellschaftlicher Stellung oder Wohnsituation.

Sind Sanktionen hilfreich?

Unter Umständen schon. Fehlwürfe tun uns beispielsweise bei der Biotonne weh. Insbesondere Kunststoffe sind ein großes Problem. Damit wir in unseren drei Kompostwerken eine hohe Kompostqualität erzeugen können, haben wir uns

nach mehreren Jahren händischer Kontrolle jetzt dafür entschieden, die Sammelfahrzeuge mit einem Detektionssystem auszustatten. Es ist schon jetzt zu erkennen, dass sich das Trennverhalten sofort bessert, wenn die Tonne das dritte Mal wegen Fehlbefüllung stehen geblieben ist.

Wie sinnvoll ist es, schon in Kitas und Schulen über Abfall und Recycling zu sprechen?

Die RSAG bietet schon immer Umweltbildung in Kitas und Schulen an, aber auch bei Veranstaltungen, Märkten und Messen sind wir vor Ort. Gerade Kinder kann man für Umwelt- und Abfallthemen leicht begeistern. Im Übergang zum Erwachsenenalter gibt es aber dann häufig einen Bruch. Erwachsene, die ein schlechtes Vorbild geben, werden nachgeahmt, also dürfen wir auch in der Erwachsenenbildung nicht nachlassen.

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes will die Kommunen in der Abfallwirtschaft stärken ...

Ja, das war so geplant. Aber im Referentenentwurf ist von der Absicht, die Kommunen zu stärken, nicht mehr viel übrig geblieben. Die Klagemöglichkeit gegen gewerbliche Sammler wurde beispielsweise gestrichen. Die Beteiligung der Hersteller an den städtischen Reinigungskosten wurde auf Kunststoffe beschränkt. Außerdem ist geplant, die freiwillige Hersteller- und Vertreiberrücknahme so zu erweitern, dass werthaltige Abfälle der Überlassungspflicht an die Kommunen entzogen werden können.

Hat das Duale System der Abfallverwertung ausgedient?

Meiner Meinung nach erzeugt die Entsorgung über die Dualen Systeme nur unnötige Bürokratie. Das operative Geschäft der Sammlung von Verpackungen wäre bei den kommunalen Entsorgern deutlich besser aufgehoben. Es wäre auch deutlich kundenfreundlicher. Denn nicht der Endverbraucher, sondern die Handelsketten sind Kunden der Dualen Systeme. Insofern haben die Systeme natürlicherweise kein Interesse daran, dem Verbraucher eine gute Dienstleistung anzubieten. Das ist ein grundsätzlicher Fehler im System, der behoben wäre, wenn die Kommunen auch für die Sammlung der Verpackungen zuständig wären.

Wie bewerten Sie den Kompromiss mit den Systembetreibern für die Mitbenutzung bei Pappe, Papier und Karton?

Die Position der Kommunen ändert sich durch das Kompromisspapier nicht, es kann allenfalls die Verhandlungen erleichtern. Die Position der Kommunen wurde durch das Verpackungsgesetz zwar gestärkt. Allerdings werden die Verhandlungen der Abstimmungsvereinbarungen durch die nun integrierten Mitbenutzungsverträge erheblich erschwert. Wie es nach 2021 mit PPK weitergeht, wird stark von der Entwicklung auf dem Altpapiermarkt abhängen.

Von Abfallverbrennung spricht kaum noch jemand. Welche Rolle spielt sie in Zukunft?

Die thermische Entsorgung wird noch sehr lange eine unverzichtbare "End of the pipe"-Technologie bleiben. Sie ist notwendig beispielsweise zur Vernichtung von Krankenhausabfällen oder von Schadstoffen im Abfall wie Flammhemmern

in Plastikmüll. Außerdem können viele Verpackungen aus Verbundstoffen nicht oder nicht vollständig recycelt werden. Daher muss es auch Auffangkapazitäten in Kraftwerken geben, die diese Materialien als Ersatzbrennstoffe nutzen.

In vielen Städten wächst das Littering – für die Kommunen ein Kostenproblem?

Die Kommunen betreiben einen hohen Aufwand, um unsere öffentlichen Räume sauber, lebenswert und sicher zu halten. Vermüllung führt zu Verwahrlosung und Verunsicherung. Ich bin der Meinung, dass insbesondere Hersteller von To-Go-Verpackungen an den Kosten der Reinigung und Entsorgung beteiligt werden müssen. Auch Einzelaktionen sollten über die Produktverantwortung abgerechnet werden können. Es darf nicht sein, dass Reinigungskosten, die durch neue Konsumtrends anfallen, weiter auf die Öffentlichkeit abgewälzt werden.

Zugleich wachsen die Erwartungen der Bürger an die Abfallentsorgung, das zeigt Ihre Umfrage von 2019. Was heißt das konkret?

Wir spüren einen Wandel im gesellschaftlichen Umgang. Noch vor fünf Jahren haben wir uns überhaupt nicht mit aggressiven Kunden beschäftigen müssen, die unsere Müllwerker tötlich angreifen oder unser Erfassungspersonal beleidigen. Daher schulen wir unsere Mitarbeiter zum richtigen Umgang in solchen Situationen.

Das Interview führte Christa Friedl **ZfK**.

**ZfK. MORNING BRIEFING.
JEDEN TAG.
UNVERZICHTBAR.**

KOSTENLOS
immer werktags
um 6.00 Uhr



JETZT ANMELDEN:
www.zfk.de/morning-briefing





Walter Hartwig

Wir verlieren mit Walter Hartwig einen Menschen, der das Fachgebiet der kommunalen Abfallwirtschaft maßgeblich mitbegleitet und gestaltet hat. Sein Wirken war geprägt von großem persönlichen Engagement, von Weitsicht und Wertschätzung.



ABSCHIED VON WALTER HARTWIG Ein zäher Lobbyist!

Walter Hartwig ist für alle unerwartet am 1. April 2020 verstorben.

Als virtuoser Jurist, als uneitler Streiter für die kommunale Entsorgungswirtschaft, als rastloser Mahner und Macher für eine ökologische Abfallwirtschaft und als hilfsbereiter, zugewandter Kollege wird Walter Hartwig uns allen sehr fehlen!

Die Vorstellung, dass es ihn nicht mehr gibt, dass wir ihn nicht mehr anrufen können und umgehend eine durchdachte Antwort auf unser Problem erhalten, dass es Sitzungen zum Verpackungsgesetz ohne ihn gibt, ist so unreal für alle, die seine Präzision und Zuverlässigkeit in den letzten 25–30 Jahren selbst miterlebt haben. Sein plötzlicher Tod in dieser ohnehin surrealen Atmosphäre der Corona-Pandemie reißt eine große Lücke in unser kommunales Netzwerk.

Walter Hartwig konnte insbesondere beim Verpackungsgesetz und bei allen Verhandlungen mit den Dualen Systemen keiner das Wasser reichen – er konnte so viele Details und so viele Entwicklungshintergründe abrufen, dass selbst Mitarbeiter des Bundesumweltministeriums gelegentlich nur noch staunen konnten. Die Kollegen der privaten Entsorgungswirtschaft haben im besten Sinne des Wortes unter Walter Hartwig gelitten, wenn er ohne erkennbare Emo-

tionen präzise analysierte, diagnostizierte und prognostizierte – am Ende stand aber immer eine ausgewogene und versöhnliche Lösung, mit der alle Beteiligten in der Regel auch leben konnten.

Seine ersten abfallwirtschaftlichen Meriten hat sich Walter Hartwig als Umweltjurist im Landratsamt Miesbach erarbeitet. Dabei hat er schon Ende der 1980er-Jahre maßgeblich die Umsetzung eines für die damalige Zeit klug durchdachten Abfallwirtschaftskonzeptes vorangetrieben. Im Vordergrund standen – nahezu sensationell – die Vermeidung von Abfällen, ihre stoffliche Verwertung und dann erst die traditionelle Beseitigung. Konsequenterweise wurde die Intensivierung der Getrenntsammlung durchgeführt und bereits 1989 der erste von später insgesamt 19 Wertstoffhöfen im Landkreis Miesbach eröffnet. Auch die frühzeitige Einführung der Bio-Tonne war für den Gründungsgeschäftsführer der VIVO nur konsequent.

Seine abfallwirtschaftlichen Spuren hat Walter Hartwig als Vorstand des kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmens VIVO, Wangau, noch deutlich verfestigt durch den Bau eines Wertstoffzentrums mit Kompostierungsanlage und Sortieranlage für PPK und Leichtverpackungen. Mit der Übernahme der Abfuhr von Rest- und Biomüll mit eigenem Personal und eigenem Fuhrpark hat Walter Hartwig die Position des Unternehmens gegenüber der privaten Entsorgungskonkurrenz mit einer breiten Leistungspalette frühzeitig und mit Weitsicht stabilisiert.

Unser tief empfundenenes Mitgefühl gilt seiner lieben Familie, die aufgrund seines bundesweiten Engagements sicherlich oft auf ihn verzichten musste.

Besonders in Bayern und später auch bundesweit hat sich Walter Hartwig in zahlreiche Arbeitskreise, Gremien und Organisationen der kommunalen Abfallwirtschaft mit seinen Erfahrungen und seiner fachlichen Kompetenz eingebracht. Er war sehr engagiert in der Bayerischen Landesgruppe des VKS und hat die Landesgruppenfachtagungen regelmäßig mit fundierten Fachvorträgen bereichert. Er hat dabei beharrlich und mit viel Herzblut für eine ökologische Ausrichtung der Entsorgungswirtschaft gestritten. Mit seinem großen Erfahrungsschatz aus der Alltagspraxis konnte er seine Gesprächspartner bestens überzeugen und mit seinem Rat als Spezialist rund um die Fragen der Dualen Systeme und des Verpackungsgesetzes die Kollegen über Jahre unterstützen.

Besonders bedauerlich ist, dass Walter Hartwig nicht mehr miterleben kann, wie auch seine intellektuelle Präzision den neuen Standardkommentar zum Verpackungsgesetz maßgeblich prägen wird. Mit dem baldigen Erscheinen dieses Kommentars ist glücklicherweise sichergestellt, dass sich alle Beteiligten in den nächsten Jahren dankbar an Walter Hartwig erinnern werden, wenn sie in diesem Werk Klarstellungen und Lösungen für ihre Probleme finden werden.

Wir haben einen langjährigen Freund und Weggefährten in unterschiedlichen Positionen miterleben dürfen. Wir alle haben seine Leidenschaft für die Sache, seine Beharrlichkeit und seine Zuverlässigkeit geschätzt und sind dankbar, dass er jederzeit ein offenes Ohr für uns hatte. Seinen guten Rat und seine freundliche, zugewandte Art werden wir alle sehr vermissen.

Wir verlieren mit Walter Hartwig einen Menschen, der das Fachgebiet der kommunalen Abfallwirtschaft maßgeblich mitbegleitet und gestaltet hat. Sein Wirken war geprägt von großem persönlichen Engagement, von Weitsicht und Wertschätzung.

Unser tief empfundenenes Mitgefühl gilt seiner lieben Familie, die aufgrund seines bundesweiten Engagements sicherlich oft auf ihn verzichten musste.

Wir verneigen uns in Respekt vor seiner Lebensleistung und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wir werden ihn bei vielen Gelegenheiten sehr schmerzlich vermissen.

Patrick Hasenkamp
Vizepräsident VKU

Ulrich Koch
Fachausschuss Recht VKU

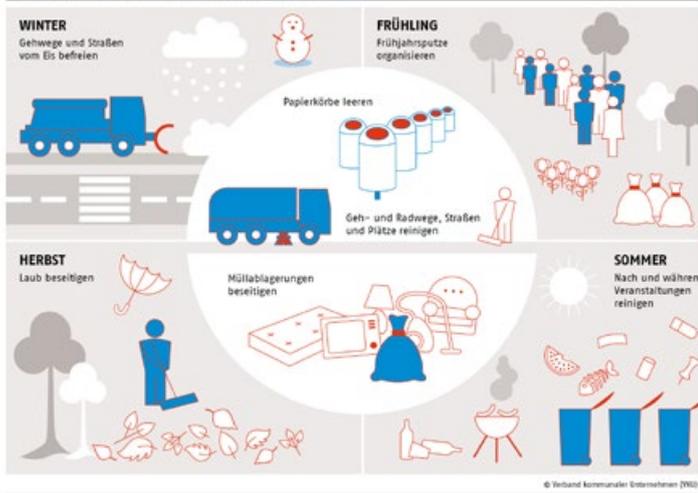
Georg Krieger
Fachausschuss
Wertstoffwirtschaft VKU

Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer Sparte
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

KOMMUNALE UNTERNEHMEN

Digitaler Tag der Daseinsvorsorge
am 23. Juni 2020

STADTREINIGUNG UND WINTERDIENST: DASEINSVORSORGE 365 TAGE IM JAHR



Seit März bestimmt die Corona-Pandemie unseren Alltag. In dieser bisher nicht gekannten Situation zeigt sich einmal mehr deutlich: Die kommunale Abfallwirtschaft trägt als Betreiber kritischer Infrastrukturen eine besondere Verantwortung. Die Abfallwirtschaftsbetriebe setzen alle Hebel in Bewegung, um die Abfälle der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zuverlässig und sicher zu entsorgen. Damit erbringen sie eine unverzichtbare Leistung der Daseinsvorsorge.

Viel zu oft wird diese Leistung der Daseinsvorsorge als selbstverständlich wahrgenommen. Doch auch in der Krise können sich die Bürgerinnen und Bürger auf Sie verlassen. Ein Grund mehr also, um den Tag der Daseinsvorsorge am 23. Juni 2020 als Anlass zu nehmen, um die Daseinsvorsorge digital erlebbar zu machen – denn in diesem Jahr stehen Social Media und andere digitale Angebote besonders hoch im Kurs. Nutzen Sie den Tag, um auf Ihre Leistungen aufmerksam zu machen und zeigen Sie, was Sie jeden Tag für die Menschen vor Ort leisten!

Wie auch Sie sich mit Ihrem Betrieb einbringen können, erfahren Sie auf daseinsvorsorge.vku.de.

Wir freuen uns auf Sie, herzlichen Dank!



Zeichnung: © Iirina Himici



LET'S CLEAN UP EUROPE

Kinder malen für die Umwelt

Liebe Kinder,

wir sind alle eine Gemeinschaft auf diesem schönen Planeten Erde. Zurzeit sind wir in einer Situation, in der wir nicht alles machen können, was wir uns wünschen: spazieren gehen, Großeltern besuchen, Freunde treffen. Aber wir können uns zu Hause mit interessanten, kreativen und tollen Sachen beschäftigen. Deshalb laden wir euch herzlich ein, an unserem Malwettbewerb teilzunehmen.

Wir möchten alle Kinder dazu aufrufen, uns ein DIN-A4-Bild im Querformat unter dem Motto „Let's Clean Up Europe!“ (Räumen wir Europa auf!) zu malen.

Let's Clean Up Europe ist eine europaweite Aufräumaktion, die Menschen zusammenbringt, um Natur und Gewässer vom Abfall zu befreien. Wie kommt der Abfall in unseren Alltag? Die Antwort ist einfach: durch Wegwerfen oder überquellende Abfalleimer oder überflutete Gullys, wo der Abfall aus der Kanalisation hochkommt. Eine Bonbonhülle hier, ein Plastikfläschchen da – dann pustet der Wind und verteilt das Ganze mit der Zeit und schwuppdwupp fliegt der Müll durch die Gegend und landet auf der Straße oder am Bach. Das ist doch gar nicht so viel, meint ihr? Dann überlegt mal, wie viele Menschen es gibt, und wie viele davon immer mal wieder etwas fallen lassen – Tag für Tag.

Wir freuen uns auf eure Zeichnungen, die uns zeigen sollen, was wir tun können und sollen, damit weniger Abfall in die Umwelt gelangt. Wie können wir Abfall vermeiden? Wie würde die Umwelt ohne Müll aussehen?

Wir sammeln alle eure Einsendungen per E-Mail bis zum 15. Juni 2020. Bitte nicht vergessen zu erwähnen: Vorname, Alter (du solltest zwischen 4 und 15 Jahren alt sein), Wohnort. Fotografiert das Bild ab und schickt es zusammen mit der unterzeichneten Einwilligungserklärung eines Elternteils an: cleanupeurope@vku.de.

Ihr findet unsere ausführlichen Teilnahmebedingungen mit Hinweisen zum Datenschutz und die Einwilligungserklärung auf unserer Homepage: www.lets-cleanupeurope.de

Die besten 15 Bilder gewinnen einen Preis und werden der großen Öffentlichkeit präsentiert. Ihr bekommt ein Bastelbuch, Buch oder Spiel. Lasst euch überraschen! Die Preise werden unsere Gewinner per Post erreichen, die Adresse wird dazu separat abgefragt.

Wir freuen uns auf eure Kunstwerke!



Wir trauern um unseren Kollegen und Freund

Walter Hartwig

RECHTSANWALT

* 26.07.1952 † 01.04.2020

Die Kolleginnen, Kollegen und Mitarbeiterinnen der Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte verabschieden sich in großer Trauer von einem exzellenten Juristen, einem engagierten Verfechter der kommunalen Entsorgungswirtschaft, einem wunderbaren Kollegen und einem Menschen, der uns sehr fehlen wird.

Walter Hartwig gehörte der Kanzlei seit 2013 an, zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter, später als Rechtsanwalt. Zuvor vertrat er die Belange der kommunalen Entsorgungswirtschaft jahrzehntelang als Vorstand eines kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmens und bundesweit in den Gremien des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU).

Ganz besonders lag ihm – auch als Autor vieler Publikationen – das Verpackungsrecht und das Spannungsfeld zwischen kommunaler Zuständigkeit und den Dualen Systemen am Herzen.

Die Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes bildete daher auch einen ganz maßgeblichen Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in der Kanzlei, in der er die kommunalen Positionen für zahlreiche Mandanten im

gesamten Bundesgebiet mit außerordentlicher fachlicher Kompetenz, persönlicher Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit und Verhandlungsgeschick vertrat.

Wir verlieren mit Walter Hartwig einen überaus geschätzten, nicht nur in Juristenkreisen hoch angesehenen Kollegen, langjährigen Freund und Weggefährten. Seine hohe Fachkompetenz, seine Leidenschaft für die Sache, seine Beharrlichkeit, Zuverlässigkeit und Präzision und sein Durchsetzungsvermögen werden uns fehlen.

Er hinterlässt in der Kanzlei eine große Lücke, sowohl in fachlicher als auch und vor allem in persönlicher Hinsicht. Sein jederzeit offenes Ohr, seinen guten Rat und seine freundliche, zugewandte Art werden wir alle sehr vermissen.

*Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie.
Wir werden Walter Hartwig immer ein ehrendes Andenken bewahren.*

**Dr. Ralf Gruneberg
Dr. Anke-Wilden-Beck
Lorenz Frank**

**Jennifer Hoffmann
Dr. Ralf Bleicher
Helena Roosen**

sowie das gesamte Team von Gruneberg Rechtsanwälte

GRUNEBERG
■ RECHTSANWÄLTE

„SAUBER BLEIBEN STATT SAUBER WERDEN – BABYS WINDELFREI“



Quelle: Wiebke Gaude

„WENIGER MÜLL FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT“



Quelle: Stadtwerk Dietzenbach



ABFALLVERMEIDUNG

Und die Nominierten sind ...

Am 16. November 2019 startete zum zehnten Mal die Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV). Bis zum 24. November fanden in ganz Deutschland über 900 Aktionen rund um das Thema Abfallvermeidung statt. Im Jubiläumsjahr stand die Woche unter dem Motto **„Wertschätzen statt Wegwerfen – miteinander und voneinander lernen“**.

Die Tausenden engagierten Akteure der Abfallvermeidungswoche 2019 mit den über 900 Aktionen zeigten Wege auf, wie wir uns von einer Wegwerfgesellschaft hin zu einer Gesellschaft wandeln können, die Konsumententscheidungen kritischer durchdenkt und damit weniger Abfall produziert. Da das Problem der zunehmenden Abfälle hochaktuell ist, bleibt die Vermeidung von Abfällen ein grundlegender Bestandteil unserer gesellschaftlichen Debatte. Klimaschutz und Ressourcenschonung rücken immer stärker in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Das zeigte sich auch in der wachsenden Anzahl von Initiativen und Projekten unterschiedlicher Akteure vor Ort.

Die Aktionen der Teilnehmenden zeichnen sich durch Kreativität und Originalität aus. Nach dem Abschluss der Europäischen Woche der Abfallvermeidung wurde der Preis zur besten Aktion zur Abfallvermeidung auf EU-Ebene ausgerufen. Das heißt, jede Aktion erhielt eine Chance, Deutschland auf EU-Ebene zu vertreten. Pro Teilnehmerkategorie (Verwaltung/öffentliche Einrichtung, Vereine, Unternehmen, Bildungseinrichtung, Einzelperson) wurde eine Aktion für Deutschland ins Rennen nach Brüssel geschickt.

Die EU-AWARDS werden in Brüssel verliehen. Das Datum der Zeremonie wird noch bekanntgegeben.

Das sind die nominierten Aktionen, die die Bundesrepublik Deutschland vertreten:

Die **Aktion „Sauber bleiben statt sauber werden – Babys windelfrei“** hat Deutschland in der Kategorie „Unternehmen“ präsentiert. **Wiebke Gaude** will damit aufzeigen, wie Eltern ihre Babys ohne Windel großziehen können. Windeln sind einer der größten Hausmüllposten überhaupt. Jedes Kind verbraucht etwa 5.500 Windeln in seinen ersten drei Lebensjahren. Windeln, die als ökologisch bezeichnet werden, überleben geschätzte 500 Jahre. Das heißt, dass alle Wegwerfwindeln, die bisher produziert und genutzt wurden, höchstwahrscheinlich noch immer auf unserem Planeten existieren. Wiebke Gaudes Rezept ist, in den ersten Lebensmonaten das Baby über die Toilette oder ein Töpfchen abzuhalten. Das heißt nicht, dass Babys auch weiterhin nicht gewickelt werden müssen, aber mit der Zeit gewöhnen sie sich daran, dass es einen Zeitpunkt gibt, wo sie ihre „kleinen und großen Geschäfte“ auf einem Topf oder einer Toilette machen. Wiebke Gaude erzählte aus der Erfahrung als Mutter eines Sohnes, dass sie mit der Zeit weniger Windeln verbrauchte. Sie meinte, sie hielt ihren Sohn über das Töpfchen, bevor sie gemeinsam ihr Zuhause verlassen. Damit brauchte sie unterwegs ihren Sprössling nicht neu zu wickeln. Ab dem neunten Lebensmonat landete das „Baba-Geschäft“ nicht mehr in der Windel, sondern in der Toilette. Nun will Wiebke Gaude mit ihrem Projekt andere Mütter davon begeistern,

„BLAZE(R) UP“



Quelle: Elisabeth-Knipping-Schule

ihre Babys auf diese Weise sauber zu bekommen. Ihr Motto lautet: „Abhalten ist ein Gewinn für unsere Babys, für uns Eltern und für die Umwelt.“ www.einfach-abhalten.de

Für die Kategorie „Verwaltung/öffentliche Einrichtung“ wurde das **Stadtwerk Dietzenbach** mit seiner kreativen Aktion für Kinder unter dem Motto **„Weniger Müll für eine bessere Zukunft“** ins Rennen nach Brüssel geschickt. Nach intensiven Vorbereitungen zum Thema „Abfallvermeidung“ im Rahmen des Unterrichtes ermöglichte das kommunale Unternehmen den Mädchen und Jungen der Klasse 2c der örtlichen Sterntalerschule ein wahrhaft riesiges Projekt: Die Nachwuchs-Umweltschützer verliehen einem Müllfahrzeug einen völlig neuen Look und brachten so das Erlernte von der Theorie in die Praxis. Ausgestattet mit dem notwendigen Handwerkszeug, hatten sich die Schüler/-innen mit ihrer ganz eigenen Kreativität ans Werk gemacht. Nach einer kurzen Einführung mit einem Trennspiel zu den Themen „sortieren“ und „verwerten“ malten sie in den buntesten Farben ihre Ideen von Abfallvermeidung und Abfalltrennung auf das Fahrzeug und zeigten so, wie sie sich ihre Zukunft vorstellen.

Die Kategorie „Bildungseinrichtung“ wurde durch eine Berufsschule aus Hessen vertreten. Schüler/-innen sowie Lehrkräfte in dem Beruf „Maßschneider/-in“ der **Elisabeth-Knipping-Schule Kassel** (Berufsfeld Mode) haben mit ihrer **Aktion „BLAZE(R) UP“** der Modeindustrie die „rote Karte“ gezeigt. Die Aktion soll darstellen, dass auch in der oft umstrittenen Modebranche Möglichkeiten bestehen, nachhaltig mit der Umwelt und ihren Ressourcen umzugehen. Im Rahmen der „Europäischen Woche der Abfallvermeidung“ konnten sie mit ihrem neuen Projekt „BLAZE(R) UP“ Möglichkeiten für die Wiederverwendung von Kleidungsstücken präsentieren. Dabei erklärt das Wortspiel „BLAZE(R) UP“ treffend, was Inhalt des Projekts ist: Alte Blazer sollen mittels Upcycling in neuem Glanz strahlen und so zu einzigartigen Lieblingsstücken



Quelle: Andrea Natterer

„RESTLOS GLÜCKLICH“

werden. Mittels handwerklicher Gestaltungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel Stickereien, Applikationen, Rüschen und Falten etc., wurde den ausgedienten Blazern einzigartiger Couture-Chic verliehen und somit neues Leben eingehaucht. Für die Gestaltungsarbeiten wurde ausschließlich aus dem schuleigenen Bestand geschöpft, der durch Kleider- und Stoffspenden möglich gemacht wurde. Nichts musste hierfür hinzugekauft werden. Selbst Knöpfe wurden in liebevoller Detailarbeit selbst bestickt. Dem traurigen Fristen im Kleiderschrank und dem drohenden Ende im Abfall wurde somit erfolgreich entgegengewirkt.

Bei der Kategorie „Einzelperson“ konnte sich die Münchener Schuhmacherin **Andrea Natterer** mit dem Upcycling-Workshop „Vom Schrott zum Schuh“ unter dem **Aktionstitel „Restlos glücklich“** durchsetzen. Ihre Workshops dauern circa 14 Stunden und werden auf zwei Tage verteilt. Dabei begleitet sie bis zu vier Teilnehmer/-innen ganz individuell beim Realisieren ihrer Schuhideen, denn nur so kann sie intensiv mit ihren „Lehrlingen“ arbeiten. Die „Lehrlinge“ bekommen zunächst eine Einführung in Material- und Werkzeugkunde. Sie sichten ihre mitgebrachten Restmaterialien, die sie nach Bedarf mit Materialien aus dem Fundus der Münchener Schuhmacherin ergänzen können. Und dann gehen sie ans Werk. In vielen unterschiedlichen Arbeitsschritten werden vielfältige Schuh-Modelle erarbeitet.

Ihr Konzept, Schuhmacher-Upcycling-Workshops für interessierte Laien anzubieten, ist deutschlandweit bisher einzigartig. Und darauf ist Andrea Natterer schon ein bisschen stolz. Auch das tolle Feedback, das sie von Teilnehmer/-innen und Interessierten bekommt, erfüllt sie mit großer Freude. Nun wurde ihr Konzept „Restlos glücklich“ zu den Top 3 der besten Aktionen zur Abfallvermeidung 2019 in der Kategorie „Einzelperson“ auf EU-Ebene gewählt.



In der Kategorie „Vereine“ wurde das „Coole Suppe“-Kurzfilmfestival aus Freiburg im Breisgau nominiert. Bild rechts: Die jungen Filmemacher mit ihren Urkunden.

Quelle: www.coole-suppe.de

„COOLE SUPPE“ KURZFILMFESTIVAL

Für die Kategorie „Vereine“ hat der Verein „Kommunikation und Medien e. V.“ aus Freiburg im Breisgau mit seinem „Coole Suppe“-Kurzfilmfestival Deutschland auf EU-Ebene vertreten. Das Festival setzte ein Zeichen für „nachhaltige Esskultur“. Kinder und Jugendliche wurden dazu eingeladen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, dazu kurze Filme zu produzieren und einzureichen. Trickfilm, Dokumentarfilm, Spielfilm, Kochshows, Interviews – jedes Filmgenre war beim Festival willkommen. Im Rahmen des Festivals wurden die Kurzfilme dann präsentiert. Der Verein den Publikumspreis „Die goldene Karotte“. Mit 28 Kurzfilmen von Kindern und Jugendlichen hat sich gezeigt: Ernährung, Nachhaltigkeit und Kurzfilmproduktion passen gut zusammen! 165 Nachwuchsfilmemacher/-innen haben am „Coole Suppe“-Filmwettbewerb teilgenommen. Die nominierte Aktion hat auch die EU-Jury mit ihrer Einzigartigkeit beeindruckt.

Wir danken allen Teilnehmenden für ihre ausgezeichneten Aktionen und drücken unseren Finalistinnen und Finalisten die Daumen dafür, die Preise nach Deutschland zu holen.

Informationen zu den weiteren europäischen Finalisten gibt es hier: <https://ogy.de/vij6>

Was ist die Europäische Woche der Abfallvermeidung?

Die EWAV als EU-weites Projekt wurde auf Initiative der Europäischen Kommission, namentlich Janez Potočniks, und im Zuge des Inkrafttretens der EU-Abfallrahmenrichtlinie im

Jahr 2008 auf den Weg gebracht. Gefördert wird es seit 2009 durch das LIFE-Programm der Europäischen Union zur Förderung von Umweltmaßnahmen. Beim europäischen Verband von Städten und Regionen für Recycling und nachhaltiges Ressourcenmanagement ist die Gesamtkoordination angesiedelt. Darüber hinaus agieren in nahezu allen europäischen Ländern National- oder Regionalkoordinatoren, um die Abfallvermeidungswoche vor Ort umzusetzen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) koordiniert die Kampagne seit 2014 im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU). Die kommunalen Unternehmen unterstützen die Abfallvermeidungswoche im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Abfallberatung mit großem Engagement und informieren durch öffentlichkeitswirksame Aktionen über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung. Dabei unterstützen sie Freiwillige mit dem benötigten Equipment bei Aktionen.



Liubov Osatiuc

Referentin
Europäische Woche der Abfallvermeidung /
Let's Clean Up Europe
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
osatiuc@vku.de

Rolle der Daseinsvorsorge in Zeiten von Corona



Quelle: www.vku-verlag.de/contentplattform

Der VKU Verlag hat in den letzten Tagen einen kurzen Film gedreht, der die Rolle der Daseinsvorsorge in diesen schwierigen Zeiten deutlich macht. Dabei stand auch der Präsident des VKU und Oberbürgermeister von Mainz Michael Ebling Rede und Antwort. Diesen Beitrag stellt der VKU Verlag allen Mitgliedsunternehmen im VKU kostenlos zur Verfügung.

Die Datei zum Download finden Sie direkt auf <https://www.vku-verlag.de/contentplattform>

Hinweis der Aktion Biotonne Deutschland



Quelle: www.aktion-biotonne-deutschland.de

Aufgrund der Corona-Krise werden die Aktionswochen zur Biotonne vom 8. bis 29. Mai 2020 in den Herbst verschoben. Der neue voraussichtliche Zeitraum ist vom 14. September bis 3. Oktober 2020.

Weitere Informationen finden Sie unter www.aktion-biotonne-deutschland.de

Aktion Abbiegeassistent des BMVI: 28 neue kommunale Sicherheitspartner

Die „Aktion Abbiegeassistent“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geht in die nächste Runde. Wieder dabei: viele kommunale Sicherheitspartner, die sich auf Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung für mehr Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger, aber auch das eigene Personal, engagieren.



Dazu VKU-Präsident OB Michael Ebling: „Jeder Verkehrsteilnehmer ist gefordert, wenn es darum geht, Unfälle zu verhindern. Die Verdopplung der Sicherheitspartner aus dem kommunalen Bereich zeigt, dass das freiwillige Engagement vor Ort für mehr Verkehrssicherheit besonders hoch ist. Ich danke den engagierten Unternehmen für ihren vorbildlichen Einsatz!“ Zu den bereits rund 30 Sicherheitspartnern aus dem kommunalen Bereich wurden am 25. März 2020 noch einmal 28 neue kommunale Sicherheitspartner ernannt. Darunter:

1. Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR)
2. A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine
3. Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen
4. BAWN Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser AöR
5. Berliner Stadtreinigung
6. Berliner Wasserbetriebe
7. bonnorange AöR
8. Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) der Wissenschaftsstadt Darmstadt
9. Entsorgung Herne AöR
10. FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
11. Gasnetz Hamburg GmbH
12. Hamburg Wasser (Hamburger Stadtentwässerung AöR und Hamburger Wasserwerke GmbH)
13. HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb
14. MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH
15. OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
16. Stadtentsorgung Potsdam GmbH
17. Stadt Mannheim Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim
18. Stadtreinigung Hamburg AöR
19. Stadtreinigung Leipzig
20. Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf. Freizeit & Leben KU
21. USB Bochum GmbH

UNTERFLURSYSTEME

SKF-Kranlader „Hades“ besteht Feuertaufe in Mannheim



Die effiziente Art, Abfälle in Untergrundbehältern zu sammeln, setzt sich immer mehr durch.

Quelle: schmidt-kommunal.de

Die Idee, Abfälle in Untergrundbehältern zu sammeln, setzt sich mehr und mehr auch in Deutschland durch. Nach mehrjähriger Vorarbeit haben die Stadt Mannheim, die dortige kommunale Wohnungsbaugesellschaft GBG und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim diese Idee in die Tat umgesetzt. An mehreren Standorten wurden jeweils bis zu sechs Unterflurbehälter mit einem Volumen von jeweils 3 beziehungsweise 5 m³ für die Sammlung von Restmüll, Bioabfall, Papier und Verpackungen installiert.

Die offizielle Inbetriebnahme erfolgte am 10. April 2019 im Beisein der Bürgermeisterin Frau Felicitas Kubala, der Mannheimer Abfallwirtschaft-Betriebsleiterin Frau Alexandra Kriegel und von Herrn Karl-Heinz Frings, Geschäftsführer der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft GBG, die gemeinsam mit Anwohnern und interessierten Bürgern nicht nur die Behälter-Lösung des zukunftsweisenden Mannheimer-Unterflur-Müllsammelsystems begutachten konnten, sondern sich auch von der einfachen und effektiven Entsorgungsarbeit des SKF-Kranladers überzeugt zeigten.

Die Leerung der Behälter erfolgt mit dem System „Hades“, das durch Schmidt Kommunalfahrzeuge aus Groß-Rohrheim geliefert wird. Der Hades, ein modifizierter Lkw-Aufbau aus der bewährten Frontladerreihe EHP 7000, ist mit einem Volumen von 33 m³ in der Lage, bis zu 8,0 t Abfälle zu laden und

zu transportieren. Durch den mit ca. 10 m³ großzügig dimensionierten Einfüllschacht im vorderen Dachbereich des Aufbaus ist die Entleerung der Unterflurbehälter in einem Zuge zeitsparend und behälterschonend möglich. Die 1.000-fach erprobte Verdichtungseinheit ist auch während der Fahrt einsatzfähig, sodass keine zusätzliche Standzeit durch die Verdichtung des Mülls an der Beladestelle erforderlich ist. Das schont die Umwelt und die Nerven der Anwohner.

Der Hades ist auch als 37,5-m³-Version verfügbar. In dem Fall sollte der Aufbau jedoch auf einem vierachsigen Fahrgestell montiert werden.

Die Reichweite des verbauten Palfinger-Krans ermöglicht die Aufnahme der Behälter auch über mehr als 9 m Entfernung vom Fahrzeug, sodass die Überbrückung von Hindernissen kein Problem darstellt.

Harald Rettig M.A.

Schmidt Kommunalfahrzeuge GmbH

Industriestraße 4

68649 Groß-Rohrheim

Telefon: +49.6245.907 80-43

Telefax: +49.6245.907 80-90

rettig@schmidt-kommunal.de

www.schmidt-kommunal.de

IFAT

Messetermin auf 2022 verschoben

Die Messe München hat in enger Abstimmung mit dem Ausstellerbeirat und den ideellen Trägern und unter allen IFAT-Ausstellern eine Umfrage durchgeführt. Dieser Umfrage zufolge spricht sich der Großteil aller Beteiligten gegen eine Durchführung der IFAT im September aus. Als Ergebnis dieser Umfrage sieht die Messe München eine Durchführung allen Messeteilnehmern gegenüber als unzumutbar an, auch im Hinblick auf die jüngsten Ankündigungen bezüglich der Untersagung von Großveranstaltungen bis Ende August.

Nach langem Abwägen und aus den genannten Gründen – auch um die Sicherheit aller Aussteller und Besucher gewährleisten zu können – hat die Messe München nun auch

den Ersatztermin im September offiziell abgesagt. Die durchgeführte Umfrage hat diese Entscheidung abschließend auch bestätigt.

Obwohl wir die Absage der Messe selbstverständlich bedauern, verstehen wir auch die Beweggründe und unterstützen die Entscheidung der Messe München voll und ganz. Die nächste IFAT soll demnach im regulären Turnus vom 30. Mai bis 3. Juni 2022 stattfinden.

Aktuelle Informationen unter www.ifat.de
messe-muenchen.de

Veranstalter	Termin	Veranstaltungstitel	Ort
 VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V. ABFALLWIRTSCHAFT UND STADTSAUBERKEIT VKS®	abgesagt	Landesgruppenfachtagung Baden-Württemberg	Karlsruhe
	25.–26.08.2020	Landesgruppenfachtagung Nordrhein-Westfalen	Paderborn
	01.–02.09.2020	Landesgruppenfachtagung Küste	Hamburg
	abgesagt	Mitgliederversammlung der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit des VKU	München
	17.–18.09.2020	Landesgruppenfachtagung Hessen-Rheinland-Saarland	Neunkirchen
	01.–02.10.2020	Landesgruppenfachtagung Ost	Chemnitz
	neuer Termin 2022	IFAT – Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft	München

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
 Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-0 • Fax: +49 30 58580-100
 E-Mail: abfallwirtschaft@vku.de • www.vku.de

Verlag

VKU Verlag GmbH • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-850 • E-Mail: info@vku-verlag.de

Redaktion

Yvonne Krause (verantwortlich) • Referentin
 Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS • Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
 Fon: +49 30 58580-262 • E-Mail: krause@vku.de

Nachdruck nur in Absprache.

Copyright 2020 • gedruckt auf 100 Prozent Altpapier

Abonnement

Jahresabonnement (10 Ausgaben): 93,50 Euro zzgl.
 USt + Versand (19,50 Euro) innerhalb Deutschlands.

Die VKS-NEWS ist die Mitgliederzeitschrift des VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS. Für Mitglieder ist der Bezug der VKS-NEWS mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
 E-Mail: vks-news@vku.de

Design und Layout

Jens Grothe • Woltersdorf

Druck

PASSAVIA Druckservice GmbH & Co. KG • Medienstraße 5 b
 94036 Passau

Anzeigen

VKU Verlag GmbH • Prinzregentenplatz 14 • 81675 München
 Fon: +49 89 431985-10 • E-Mail: vksnews@vku-verlag.de

Datenschutzerklärung

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.



LEITFADEN

**KRISENKOMMUNIKATION
IN KOMMUNALEN UNTERNEHMEN**

Strategisch vorgehen und vertrauensbildend handeln

Dieser Leitfaden soll kommunale Unternehmen bei der Planung ihrer individuellen Krisenkommunikationsstrategie unterstützen.

Kommunikatoren der kommunal geprägten Unternehmen finden in diesem Leitfaden Grundlagenwissen, Handlungsempfehlungen und Fallbeispiele. Damit lässt sich sowohl eine maßgeschneiderte Krisenkommunikationsstrategie neu planen, als auch ein bereits bestehendes Kommunikationshandbuch optimieren.

Erscheint im VKU Verlag, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
ISBN: 978-3-87750-918-0

Wenn Sie zehn oder mehr Exemplare bestellen, gewähren wir einen Mengenrabatt – kontaktieren Sie uns unter info@vku-verlag.de.

Bestellung per FAX 06123/9238-244 oder online unter www.vku-shop.de -->



BESTELLFORMULAR



Hiermit bestelle ich:

LEITFADEN
**KRISENKOMMUNIKATION
IN KOMMUNALEN UNTERNEHMEN**

Strategisch vorgehen und vertrauensbildend handeln

- _____ Exemplar(e) der Broschüre für **Nichtmitglieder**
zum Preis von jeweils 39,00 €, zzgl. 5,00 € Versand
- _____ Exemplar(e) der Broschüre für **VKU-Mitglieder**
zum Preis von jeweils 25,00 €, zzgl. 5,00 € Versand

Es gelten die AGB des VKU Verlags, einsehbar unter www.vku-verlag.de/agbs. Alle Preise inkl. MwSt. Diese Bestellung kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware durch schriftliche Mitteilung an die VKU Verlag GmbH, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin, ohne Angabe von Gründen oder durch Rückgabe der Sache widerrufen werden.

Unternehmen / Organisation

Ansprechpartner / Besteller

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

Telefax

Ich willige ein, dass die VKU Verlag GmbH, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin mich per Telefon und/oder per E-Mail werblich anspricht und regelmäßig über eigene Produkte informiert. Der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit durch formlose Mitteilung schriftlich an VKU Verlag GmbH, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin, oder per E-Mail an info@vku-verlag.de widersprechen.

Ort, Datum

Unterschrift